

Vorblatt

Problem

Das mit 1. Jänner 1998 geschaffene Asylsystem gründete auf Asylantragszahlen von weniger als 20.000. Die Flüchtlingsströme der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit diesem System nicht das Auslangen gefunden werden kann und es erforderlich ist, die Verfahren unter Aufrechterhaltung aller rechtsstaatlichen Garantien zu beschleunigen und zu straffen. Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Ziele der Gesetzesinitiative

Steigerung der Effektivität und Effizienz der Asylverfahren zum raschen Erkennen von Verfolgten durch die Asylbehörden, Verfahrensvereinfachungen; Hintanhalten von Asylmissbrauch durch legislative Maßnahmen;

Inhalt

Trennung des Verfahrens in Zulassungsverfahren und materielles Verfahren.

Ersteinvernahme nach 48 bis maximal 72 Stunden nach Einbringung des Asylantrages in der Erstaufnahmestelle, Verpflichtende Rechtsberatung der Asylwerber im Zulassungsverfahren,

Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle,

Neuordnung der Drittstaatssicherheit -- Einfügung einer Liste sicherer Drittstaaten,

Schaffung der Möglichkeit der Zurückweisung an der Grenze in ein sicheres Drittland,

Neuordnung der offensichtlich unbegründeten Asylanträge – Schaffung einer Liste sicherer Herkunftsstaaten,

Schaffung von Erstaufnahmestellen,

Sonderbestimmungen für Folteropfer und Traumatisierte,

Normierung der Möglichkeit des Asylverzichtes,

Schaffung eines Familienverfahrens zur Verfahrensvereinfachung und Erleichterung für die Betroffenen und die Asylbehörden,

Neuordnung der Auslandsantragstellung,

Stärkere Einbindung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Asylverfahren zur Unterstützung des Bundesasylamtes.

Alternative

Beibehaltung des gegenwärtigen Systems.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Auf die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 wurde Bedacht genommen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Auswirkungen auf den Beschäftigungsstandort Österreich

Keine

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Für die Regelung der gesamten Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände „Passwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Kosten
Einmalige Kosten

Monetärwerte jeweils in €

Grundsätzliches:		
Jährlicher Zugang: ~	30.000	AW/Anträge
Verteilung auf die EAST (Erstaufnahmestellen):		
	EAST-OST (2/3)	EAST-WEST (1/3)
	20.000	10.000
	(= ~ 60/Tag)	(= ~ 30/Tag)
Ungefäher monatlicher Zugang:	2.500 - 2.700 AW/Anträge	
Verhältnis der Verfahrensarten:		
Unzulässig	30%9.000	
Zulässig im EAST	10%3.000	
Normalverfahren	60%18.000	
DÜ-Rücküberstellungen (Dubliner Übereinkommen):		
	Jahr	Rücküberst.
	2000	1.000
	2001	1.400
	2002	2.000
	2003	2.000-2.500
	2004	2.500 (bis 1.5.2004)

Einmalkosten für die Errichtung der EAST

TITEL	ANZAHL	SUMME
Arbeitsplatz (inkl. Amtsausstattung, Warteräume und BAKS)	40	€ 150.000,00
Quick-Scann	4	€ 90.000,00
Dokumentenprüfstation	2	€ 90.000,00
Röntgen	1	€ 100.000,00
Umbauarbeiten (inkl. Verkabelungen)		€ 70.000,00
Sonstige EDV (Scanner, Verfahrenskarte ...)	2	€ 15.000,00
Photoanlagen	Umschichtung der derzeitigen Anlagen	€ 0,00
GESAMT		€ 515.000,00

Laufende Kosten

Laufende Sachkosten

Für die EAST werden jährlich € 572.000.-- an laufendem Sachaufwand erwartet.

Berechnung der Kosten:

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Synergien und Arbeitsplatzteilung 40 Arbeitsplätze auszustatten wären. Für die Ausstattung eines Arbeitsplatzes wurden Gesamtkosten von 3000 € angenommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 1000 € minimale Büroausstattung, 2000 € BAKS-Arbeitsplatz, somit insgesamt € 120.000,--
 30.000 € für zwei Erstaufnahmestellen zur Ausstattung von Warteräumen, Gepäcksaufbewahrung und sonstige Ausstattung.
 Sowohl zurückweisende Bescheide gemäß der §§ 4, 4a und 5 als auch abweisende Bescheide gemäß § 6 sind von den Asylbehörden mit einer Ausweisung zu verbinden. Diese Maßnahme wird zu einer Verfahrensvereinfachung führen und die Fremdenpolizeibehörden massiv entlasten. Der Personalbedarf für die Erstaufnahmestellen wird durch interne Umschichtungen, insbesondere aus dem Bereich der Fremdenpolizei aufgebracht werden.

Aufschlüsselung zusätzl. laufender Kosten Asylwerberaufnahme - NEU
Sachaufwand

Ansatz 1/11528 Aufwendungen

VP 4540	Reinigungsmittel <i>Begründung:</i> Konsequenz der Erstantragstellung mit hoher Fluktuation Darunter fallen Desinfektionsmittel, Toilettenpapier, Einmalhandtücher, WC-Spray etc.	12.500,00
VP 4560	Schreib-, Zeichen und sonst. Büromittel <i>Begründung:</i> Erhöhter Verbrauch an Büromaterialien (z.B. Kopierp.)	14.000,00
VP 4570	Druckwerke <i>Begründung:</i> Ankauf von Gesetzesliteratur, Kommentare zur Verbesserung der rechtl. Qualität der Bescheide	5.000,00
VP 5600.804	Fahrtkostenzuschüsse <i>Begründung:</i> Aufgrund der Zentralisierung d. EAST u. erhöhten Personalstandes und somit Erhöhung der Fahrtkostenzuschüsse	8.400,00
VP 5606	Inlandsdienstreisen <i>Begründung:</i> Erhöhte Inlandsdienstreisen für Schulungen der Bediensteten zur Qualitätsteigerung der Verfahren (Einvernahme, Recht)	15.000,00
VP 5900.100	Freiwillige Sozialleistungen <i>Begründung:</i> Hierunter fallen Essensgutscheine (Sodexo) sowie div. Zuschüsse zu Kursen	16.100,00
VP 6000	Energiebezüge <i>Begründung:</i> D. Zusätzl. Räumlichkeiten (Rechtsberater, zus. Personal) erhöhter Energieverbrauch (Strom, Heizung)	20.000,00
VP 6300.900	Leistungen der Post <i>Begründung:</i> Aufgrund des höheren Personalstandes und des zusätzl. pre screening Verfahrens, Versendung von ca 60% der Akten an Ast Erhöhung der Postgebühren, rasche Beantwortungspflicht bei § 6 AsylG Verfahren, Telefon etc.	51.000,00

VP 6410	Entschäd. gem. Gebührenanspruchsgesetz <i>Begründung:</i> Aufgrund von mind 2 Einvernahmen pro Asyl-Verfahren für pre screening und inhaltl. Verfahren erhöhte Dolmetschleistungen, "Stand by Dolmetschern"; (Qualitätssteigerung, Rechtssicherheit)	250.000,00
VP 7020	Miet- und Pachtzinsen <i>Begründung:</i> Aufgrund d. erhöhten Personalstandes + Rechtsberater Anmietung von zusätzl. Räumlichkeiten notwendig (Privateinmietungen); Erhöhter Kopieraufwand, Schulungen	10.000,00
VP 7270	Entgelte für sonst. Leistungen v. Einzelpersonen <i>Begründung:</i> Dolmetscher, welche außerhalb des AVG-Bereiches tätig werden, Vortragstätigkeiten in Schulungen zur Qualitätserhöhung der Verfahren	90.000,00
VP 7280	Sonst. Leistungen Gewerbetr.; Firmen etc. <i>Begründung:</i> Aufgrund der zusätzl. angemieteten Räumlichkeiten Aufstockung der bestehenden Unterhaltsreinigungsträge;	80.000,00
Summe		572.000,00

Schulungen: Vergleich der Jahr 2001 und 2002 ergab einen Durchschnittswert an Schulungskosten/Tag von € 1.050,-; Kosten pro Teilnehmer € 10,93/Tag

Schulungskonzept um die Qualität zu erhöhen:

Schulung 1 Woche f. AV1 und BV2:	87 Bedienstete a € 10,93	6.656,37
Schulung 2,5 T. f. CV3 und DV4:	81 Bedienstete a € 10,93	2.213,33
Summe d. durchschn. Schulungskosten (Reisekosten/TG u. NG)		8.869,70

Externer Vortragender durchschn. € 950,-/Tag

1 Vortrag mit 10 Teiln. Ergibt bei AV1 u. BV2 8,7 Kurse a 5 Tage	41.325,00
1 Vortrag mit 10 Teiln. Ergibt bei CV3 u. DV4 8,1 Kurse a 2,5 Tage	19.237,50
Summe externer Vortragender	60.562,50

Personalkosten				
EAST-OST + WEST				
Pers.-Kosten				
		pro Minute *	Pro Jahr *	für Anzahl Bed.
v1	1,00	0,49	48.637,00	48.637,00
v2	20,60	0,35	35.284,00	726.850,40
v4	15,60	0,27	27.058,00	422.104,80
Exekutive	13,50	0,51	50.684,00	684.234,00
Summe				1.881.826,20
* Minuten- bzw. Jahreswerte lt. 242. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 362/2002, ausgegeben am 27. September 2002.				

Raumkosten **			
Bedienstete (VBÄ)	Raumbedarf (14 m ² /Bed.)	Monatkosten (€ 7/m ²)	Jahreskosten
50,7	709,8	4.968,60	59.623,20
<p>** Raumkosten lt. 50. Verordnung: Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs.5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung. Annahme des Durchschnittswertes von Büroflächen mit gutem Nutzwert.</p>			

Verwaltungsgemeinkosten ***	
20 % der Personalkosten	376.365,24
<p>*** Verwaltungsgemeinkosten lt. 50. Verordnung: Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs.5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung.</p>	

Laufende Kosten - GESAMT	
Sachkosten	572.000,00
Personalkosten	1.881.826,20
Raumkosten	59.623,20
Verwaltungsgemeinkosten	376.365,24
SUMME	2.889.814,64

Details zu den Personalkosten- und Bedarfsberechnungen:

Personalbedarf (VBÄ)

Ausgangslage - Zugang/Tag (-)			
	EAST-OST	60	AW/Anträge
	davon am Flughafen	12	AW/Anträge
	EAST-WEST	30	AW/Anträge

Leitstellen:			
	EAST-OST	5	Bedienstete
	EAST-WEST	3	Bedienstete

Tätigkeit	Personaleinsatz	Dauer in Min.	anwendbar bei % der AW	Dauer für die Tätigkeit (Min. x %)	Gesamtdauer (für 60 AW/Tag)	Mitarbeiterleistung/Tag in Min. 450
EAST-OST						
Entgegennahme und Eingabe	1	10	100%	10	600	
GPK	Bediensteter	15	100%	15	900	

6

ED	(Exekutive)	15	100%	15	900	
Priorierung		10	100%	10	600	
Dokumente		10	100%	10	600	
Zwischensumme Phase 1				60	3.600	8,00
EV I - Weg	2	20	100%	20	2.400	
EV I - Grund	Bedienstete	40	70%	28	3.360	
EV II - Unzulässig	(Ref. u.	30	30%	9	1.080	
EV II - Zulässig (15% von 70%)	Schreibkr.)	60	10%	6	720	
Zwischensumme Phase 2				63	7.560	16,80
Rechtsberatung-Kommunikation	1	10	100%	10	600	
Verfahrensfinalisierung - Unzulässig	Bediensteter	20	30%	6	360	
Verfahrensfinalisierung - Zulässig		40	10%	4	240	
Zwischensumme Phase 3				20	1.200	2,67
GESAMT EAST-OST		(exkl. Leitst.)	27,47	(inkl. Leitst.)		32,47

EAST-WEST						
Entgegennahme und Eingabe	1	10	100%	10	300	
GPK		15	100%	15	450	
ED	Bediensteter	15	100%	15	450	
Priorierung	(Exekutive	10	100%	10	300	
Dokumente		10	100%	10	300	
Zwischensumme Phase 1				60	1.800	4,00
EV I - Weg	2	20	100%	20	1.200	
EV I - Grund	Bedienstete	40	70%	28	1.680	
EV II - Unzulässig	(Ref. u.	30	30%	9	540	
EV II - Zulässig (15% von 70%)	Schreibkr.)	60	10%	6	360	
Zwischensumme Phase 2				63	3.780	8,40
RB-Kommunikation	1	10	100%	10	300	
Verfahrensfinalisierung - Unzulässig	Bediensteter	20	30%	6	180	
Verfahrensfinalisierung - Zulässig		40	10%	4	120	
Zwischensumme Phase 3				20	600	1,33
GESAMT EAST-WEST		(exkl. Leitst.)	13,73	(inkl. Leitst.)		16,73

FLUGHAFEN SCHWECHAT

Vermehrter Personaleinsatz der Exekutive

GESAMT Flughafen Schwechat 1,50**GESAMT EAST-OST+WEST+FLUGHAFEN 50,70****Personaleinsatz (VBÄ)**

EAST-OST					
	Bewertung				Gesamt
	v1	v2	v4	Exekutive	
Phase 1				8,00	8,00
Phase 2		8,40	8,40		16,80

7

Phase 3		2,67			2,67
Leitstelle	1,00	2,00	2,00		5,00
GESAMT	1,00	13,07	10,40	8,00	32,47

EAST-WEST					
	Bewertung				Gesamt
	v1	v2	v4	Exekutive	
Phase 1				4,00	4,00
Phase 2		4,20	4,20		8,40
Phase 3		1,33			1,33
Leitstelle		2,00	1,00		3,00
GESAMT	0,00	7,53	5,20	4,00	16,73

FLUGHAFEN Schwechat					
	Bewertung				Gesamt
	v1	v2	v4	Exekutive	
				1,50	1,50
GESAMT	0,00	0,00	0,00	1,50	1,50

EAST-OST + WEST					
	Bewertung				Gesamt
	v1	v2	v4	Exekutive	
GESAMT	1,00	20,60	15,60	12,00	50,70

Erläuterungen

Zu Art I (Asylgesetz)

Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, der inhaltlichen Prüfung des Asylantrages ein Zulassungsverfahren vorzulagern. In diesem Zulassungsverfahren sollen einerseits unzulässige und offensichtlich unbegründete Anträge schnell gefiltert und somit auch entschieden werden können und andererseits Asylwerbern, bei denen klar ist, dass sie Flüchtlinge und somit asylberechtigt sind, rasch Asyl gewährt werden können.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird der erste Teil des Verfahrens, das Zulassungsverfahren, in einer Erstaufnahmestelle geführt werden. Asylwerber können ihre Anträge nur in einer Erstaufnahmestelle einbringen.

Wird der Antrag bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellt, ist das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Schutzsuchenden zu durchsuchen, wenn er seine Dokumente und Gegenstände, die Aufschluss über die Reisebewegung und/oder die Fluchtgründe geben können auch über Aufforderung nicht vorlegt und der Erstaufnahmestelle vorzuführen, damit der Schutzsuchende seinen Asylantrag einbringen kann. Werden Dokumente oder Gegenstände, die Hinweise auf die Identität, die Staatsangehörigkeit oder den Reiseweg geben können, gefunden, dürfen diese Dokumente und/oder Gegenstände vorläufig sichergestellt werden. Wenn es organisatorisch möglich ist, werden die Schutzsuchenden bereits von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erkennungsdienstlich behandelt. Der Schutzsuchende ist mit einer Meldung über Modalitäten des Aufgriffs der Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes zu übergeben. Die sichergestellten Dokumente und Gegenstände sind gleichfalls zu übergeben. Zur Sicherung des Verfahrens kann diese Vorführung mit Befehls-Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

Asylwerber, über deren Asylantrag noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, genießen faktischen Abschiebeschutz; sie dürfen vor einer Zulassungsentscheidung nicht außer Landes gebracht werden und nur in Ausnahmefällen in Schubhaft genommen werden. Stellen Fremde, die sich in Schubhaft befinden, einen Asylantrag, sind sie der Erstaufnahmestelle vorzuführen; die Schubhaft wird durch das Stellen des Asylantrages nicht beendet.

Am Beginn jedes Zulassungsverfahrens steht die Einbringung eines unter Umständen schon vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellten oder originär in der Erstaufnahmestelle eingebrachten Asylantrages. Soweit ein Asylwerber seinen Asylantrag bei einer Erstaufnahmestelle stellt und einbringt, kann er nach Einbringung des Antrages von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder hiezu ermächtigten Organen des Bundesasylamtes durchsucht werden, wenn er diese Gegenstände und/oder Dokumente trotz Aufforderung nicht vorweist. Vorgefundene Dokumente und Gegenstände, die Hinweise auf Identität, Herkunftsland und Reiseweg geben können, werden vorläufig sichergestellt. Soweit noch keine erkennungsdienstliche Behandlung stattgefunden hat, wird diese in der Erstaufnahmestelle durchgeführt.

Nach Einbringung des Antrages wird dem Asylwerber eine Verfahrenskarte ausgestellt, die ihn im Verfahren erkennbar macht und mit der die notwendigen Verfahrensschritte administriert werden. Die Verfahrenskarte selbst gibt dem Asylwerber kein Aufenthaltsrecht. Den Asylwerbern wird in der Erstaufnahmestelle die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung eingeräumt. Während des Zulassungsverfahrens ist der Asylwerber in der Erstaufnahmestelle oder einer angegliederten Betreuungseinrichtung unterzubringen und zu versorgen. Der Asylwerber ist bei seinem Eintreffen in der Erstaufnahmestelle erstmals über das Verfahren, seine Mitwirkungspflichten und seine Rechte zu informieren. Dem Asylwerber kann in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung als Perspektivenabklärung in Österreich und/oder seinem Herkunftsstaat gewährt werden.

Achtundvierzig, längstens jedoch zweiundsiebzig, Stunden nach Einbringung des Antrages ist die Ersteinvernahme durch das im Zulassungsverfahren entscheidende Organ des Bundesasylamtes vorzunehmen. Vor dieser Ersteinvernahme muss das Ergebnis der ersten Dokumentenprüfung, der erkennungsdienstlichen Behandlung in Bezug auf EURODAC und auf früher gestellte Anträge und gegebenenfalls der Aktakt des Asylwerbers vorliegen. Zweck der Ersteinvernahme ist eine erste Abklärung der Identität, der Staatsangehörigkeit, des Fluchtweges

und von in Österreich lebenden Verwandten des Asylwerbers und – wenn erforderlich - eine umfassende Befragung über die Fluchtgründe. Die Befragung zu den Fluchtgründen wird dann nicht erforderlich sein, wenn der Abgleich der Fingerabdrücke aufgrund der EUODAC-Verordnung ergeben hat, dass der Asylwerber bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren von diesem Staat zu führen ist. Den Angaben im Rahmen der Einvernahmen in der Erstaufnahmestelle kommt besondere Glaubwürdigkeit zu. Für Traumatisierte und Folteropfer sieht das Konzept der Novelle Sondernormen vor. Um Verfahren mit Asylwerbern, die sich dem Verfahren entziehen, hintanzuhalten und um ein effektives und effizientes Zulassungsverfahren zu gewährleisten, ist die Bestellung eines Zustellbevollmächtigten - ausgenommen hiervon ist der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle - im Zulassungsverfahren ausgeschlossen; dies bedeutet jedoch nicht den Ausschluss eines zusätzlichen, gewillkürten Vertreters. Da mit Einbringung des Asylantrages ein auch für fremdenpolizeiliche Verfahren relevanter Sachverhalt behauptet wird und sowohl aus Sicht des Asylwerbers als auch aus fremdenpolizeilicher Sicht eine Überprüfung dieser Behauptung unbedingt erforderlich ist, ist die Zurückziehung eines Asylantrages unzulässig; das Verfahren wird von Amts wegen geführt.

Unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Beweismittel und die besondere Glaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers in der Erstaufnahmestelle, wird das entscheidende Organ am Ende der Ersteinvernahme einen Eindruck über die Zulässigkeit und über die Möglichkeit eine materielle Entscheidung zu treffen, gewonnen haben.

Wenn der Asylwerber nicht aus einem „Dublinstaat“ oder sicheren Drittstaat kommt oder nicht bekannt ist, welche Reiseroute nach Österreich gewählt wurde, ist das Verfahren für zulässig zu erklären und dem Asylwerber ist ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zu gewähren. Als Bescheidersatz erhält der Asylwerber die Aufenthaltsberechtigungskarte, die als Identitätsausweis dient und ihn zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Darüber hinaus kann er bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden und das Asylverfahren wird inhaltlich von der zuständigen Außenstelle des Bundesasylamtes geprüft.

Ist der Asylwerber über einen „Dublinstaat“ oder einen sicheren Drittstaat eingereist, so ist Österreich für die Prüfung des Asylantrages unzuständig und der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen. Die Zurückweisung dieses Asylantrages wird mit einer Ausweisung verbunden. Die Ausweisung ist sofort vollstreckbar; durch diese sofort vollstreckbare Ausweisung kommt es zu keinen Nachteilen für den Asylwerber, da er in einen Dublinstaat oder sicheren Drittstaat ausgewiesen wird. Zur Sicherung der Ausweisung wird vorgeschlagen, eine Festnahme und die Verhängung von Schubhaft zu ermöglichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsökonomie wurde eine Liste sicherer Drittstaaten in das Gesetz aufgenommen. Mit Beitritt der Kandidatenstaaten zur Europäischen Union werden diese nicht mehr als sichere Drittstaaten, sondern als Dublinstaaten zu betrachten sein, da dann die Verordnung (Nr. 343/2003 EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrags zuständig ist, zur Anwendung kommt. Sollte der zurückgewiesene Asylwerber bei Drittstaatssicherheit jedoch aus faktischen Gründen nicht binnen zweier Monate abgeschoben werden können, wird die zurückweisende Entscheidung ex lege in eine Zulassung umgewandelt. In Fällen, in denen die Dublin Verordnung zur Anwendung gelangt, richtet sich der Zeitpunkt, wann der zurückweisende Bescheid außer Kraft tritt, nach den dort festgelegten Zeiten. Dem Asylwerber ist nicht zuzumuten, ohne Zeitbegrenzung auf eine unter Umständen nicht durchsetzbare Außerlandesbringung zu warten.

Ist der Asylwerber über einen Flugplatz eingereist, gelten auch nach der Novelle Sondernormen, die – entsprechend dem Konzept zu den Erstaufnahmestellen adaptiert wurden. Die Entscheidung, ob die Asylwerber der Erstaufnahmestelle am Flugplatz oder einer anderen Erstaufnahmestelle vorzuführen sind, trifft das Bundesasylamt. Entscheidungsparameter hierfür werden die vorliegenden Informationen sein, die vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienst in einer Erstbefragung ermittelt werden konnten. Asylwerber, die über einen Flugplatz eingereist sind und einer anderen als der Erstaufnahmestelle am Flugplatz vorgeführt werden, sind verfahrensrechtlich gleich zu behandeln, wie alle anderen Asylwerber, deren Zulassungsverfahren in dieser Erstaufnahmestelle geführt werden.

Im Falle eines offensichtlich unbegründeten Asylantrages, oder wenn die inhaltliche Entscheidung ohne weiteres Ermittlungsverfahren möglich ist, kann das Bundesasylamt aus dem Zulassungsverfahren in das inhaltliche Verfahren „umsteigen“, und ohne eine Zulassungsentscheidung zu treffen, eine inhaltliche Entscheidung treffen. Soll allerdings in der Erstaufnahmestelle abweisend entschieden werden, so steht dem Asylwerber auch, ebenso wie im Falle einer negativen Zulassungsentscheidung, Rechtsberatung, Akteneinsicht und eine weitere Vernehmung zu. Wenn der Asylwerber prima facie ein Asylberechtigter ist, kann bereits nach der ersten Einvernahme Asyl gewährt werden, sodass die Anerkennung als Asylberechtigter binnen 48, längstens 72 Stunden erfolgen kann. Der Antrag kann aber auch als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn die Sachlage klar ist. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn nicht Asyl, aber subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist.

Ein Antrag ist offensichtlich unbegründet, wenn der Asylwerber ohne begründeten Hinweis auf eine Flüchtlings-eigenschaft oder das Vorliegen subsidiärer Schutzgründe gemäß § 8 Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist oder er die Behörde über seine Identität oder die Echtheit seiner Dokumente täuscht oder nicht einmal irgendwelche Schutzgründe vorbringt. Ist der Asylwerber über einen Flugplatz angereist, kann der Antrag auch dann als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn das Vorbringen zur Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht. Sichere Herkunftsstaaten sind die im Gesetz genannten Staaten; auch die Abweisung des Asylantrages wird mit einer Ausweisung verbunden. Im Falle einer Abweisung des Antrages als offensichtlich unbegründet, ist die Ausweisung sofort vollstreckbar; der unabhängige Bundesasylsenat hat jedoch die Möglichkeit, der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Auch im Zusammenhang mit der Ausweisung bei offensichtlich unbegründeten Anträgen sieht der Vorschlag die Möglichkeit einer Festnahme und der Verhängung von Schubhaft vor. Wird der Berufung aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist die Schubhaft zu beenden.

Die Verfahren in der Erstaufnahmestelle sollen mit entsprechender Effektivität und Geschwindigkeit geführt werden. Fremde, die mit dem österreichischen Rechtssystem und der Sprache nicht vertraut sind und geflohen sind, wären daher gefährdet, in einem solchen Verfahren ihre Rechte nicht ausreichend wahrnehmen zu können. Der vorgeschlagene Text sieht daher vor, dass Asylwerber von Beginn an umfassende Informationen über das Asylverfahren haben und von den einvernehmenden Organen über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren informiert werden. Darüber hinaus wird den Asylwerbern ein Rechtsberater zu Seite gestellt, der, im Falle einer geplanten Zurückweisung oder einer Abweisung des Antrags in der Erstaufnahmestelle obligatorisch, eine rechtliche Beratung des Asylwerbers vor einer weiteren Einvernahme vornimmt und an der weiteren Einvernahme teilnimmt und den Asylwerber berät und unterstützt. Das Anforderungsprofil der Rechtsberater wird im Gesetz festgeschrieben; entsprechendes asylrechtliches Wissen ist jedenfalls erforderlich.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt - nach Möglichkeit schon ab der Ersteinvernahme - sollen Familienverfahren erkannt und geführt werden. Entweder wird die Familieneigenschaft in Bezug auf einen Berechtigten oder in Bezug auf einen anderen Asylwerber behauptet. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage wird eine „Erstreckung“ des subsidiären Schutzes möglich sein.

Wird die Familieneigenschaft im Bezug auf einen Berechtigten behauptet, hat das Bundesasylamt lediglich festzustellen, ob diese Familieneigenschaft besteht; in diesem Fall ist der Schutz des Berechtigten auf den Asylwerber auszudehnen, wobei er Schutz im eigenen Namen genießt und ihm bescheidmäßig Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird. Im Falle eines subsidiär Schutzberechtigten ist die zeitliche Befristung an jene des Berechtigten anzupassen.

Liegt die Familieneigenschaft in Bezug auf einen anderen Asylwerber vor, werden die Verfahren „verbunden“. Zweck dieses Vorschlages ist es, über die Anträge aller Familienangehörigen die gleiche Entscheidung zum gleichen Zeitpunkt zu erlassen. Jeder Asylantrag wird einzeln geprüft, die Einvernahmen finden nicht im Beisein der anderen Familienmitglieder statt; diese sind in jedem Verfahren eines anderen Familienangehörigen ebenso als Partei zu behandeln und ihnen stehen die Parteienrechte des AVG zu. Wird einem Familienangehörigen Asyl gewährt, wird allen anderen Familienangehörigen auch Asyl (im eigenen Namen) gewährt; kann keinem Familienangehörigen Asyl gewährt werden, ist aber einem Familienmitglied subsidiärer Schutz zu gewähren, wird auch dieser Schutz allen anderen Angehörigen (im eigenen Namen) zuteil, wobei die Dauer, für die das subsidiäre Aufenthaltsrecht erteilt wird, für die ganze Familie gleich lang zu sein hat. Wäre einem Familienangehörigen Asyl, einem anderen Familienangehörigen subsidiärer Schutz zu gewähren, so schlägt die Asylgewährung auf alle Familienangehörigen durch. Verliert ein Asylberechtigter auf Grund eines Asylausschlussgrundes sein Asyl, so trifft dies nicht die anderen Familienangehörigen, die Asyl im eigenen Namen haben.

Die vorgeschlagene Novelle sieht eine Konzentration der Tatsachenermittlung beim Bundesasylamt vor. Eine vollständige Tatsachenermittlung erfordert einerseits eine umfassende Befragung, Rechtsberatung und Information des Asylwerbers und andererseits auch dessen umfassende Mitwirkung am Verfahren. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass schon alleine das Vorbringen neuer Tatsachen in der Berufung zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen kann. Wer Flüchtling ist, wird großes Interesse an seiner schnellen Asylgewährung haben, um sein Leben in Österreich möglichst bald neu ordnen zu können. Daher wird vorgeschlagen, das Vorbringen neuer Tatsachen in der Berufung auf *nova producta* und *nova reperta* zu beschränken, es sei denn, dass die Tatsachen oder Beweise auf Grund eines Verfahrensmangels, etwa einer unzureichenden Belehrung, oder einer Traumatisierung nicht vorgebracht oder vorgelegt werden konnten. Der unabhängige Bundesasylsenat hat weiterhin die materielle Wahrheit zu ermitteln.

Dem Konzept der Novelle liegt einerseits die gebotene rasche und unbürokratische Familienzusammenführung von Asylwerbern und -berechtigten und ihrer Familienangehörigen zu Grunde und andererseits der Gedanke, dass Asylwerber möglichst früh, also im ersten Land, in dem sie Schutz vor Verfolgung finden können, Gewährung von Asyl begehren sollen. Konsequenterweise werden daher die Auslandsverfahren in den Berufsvertretungsbehörden nur mehr Familienangehörigen Asylberechtigter offen stehen.

Da die Bearbeitung von Asylanträgen Fremder, die vor akuten Krisen aus ihrer Heimat flüchten, nicht sinnvoll ist, wird vorgeschlagen, Asylverfahren im Falle der Anwendung der RL 2001/55/EG des Rates über vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastung, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten oder nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 29 Fremdenengesetz, auszusetzen.

Derzeit ist es durch das Einbringen mehrerer Asylanträge in Folge möglich, auf unbestimmte Zeit im Bundesgebiet zu bleiben, da Asylwerber ab Stellung des Asylantrages auch dann für fremdenpolizeiliche Maßnahmen nicht in Frage kommen, wenn sie bereits ein Asylverfahren mit für sie negativem Ausgang durchlaufen haben. Daher wird im Konzept vorgeschlagen, Folgeanträge, die in der Rechtsmittelfrist gestellt werden, ex lege als Berufung zu werten und darüber hinaus bei Vorliegen einer rechtskräftig abweisenden oder zurückweisenden Entscheidung die negative Entscheidung erster Instanz über weitere Anträge, die bis zu zwölf Monaten nach der ersten Entscheidung getroffen werden (res iudicata), vor Rechtskraft vollstreckbar zu machen. Dieses Konzept bietet auch nach einem bereits rechtskräftig negativen Bescheid die Möglichkeit, neue, Tatsachen vorzubringen und schließt damit den Zugang zum Asylverfahren nicht auf Grund einer früheren rechtskräftig negativen Entscheidung aus.

Wie schon für zurückweisende und als offensichtlich unbegründet abweisende Entscheidungen dargestellt, soll eine nicht stattgebende Entscheidung einer Asylbehörde mit einer Ausweisung verbunden werden. Damit wird ein allfälliger doppelter Instanzenzug hintangehalten. Dasselbe gilt, wenn das Asylrecht gemäß § 13 aberkannt wird und kein subsidiärer Schutz gewährt wird.

Das Konzept schlägt neue Bestimmungen zur Einstellung des Verfahrens vor. Ist ein Asylwerber nicht greifbar, da er sich ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle oder längerfristig, und ohne eine neue Adresse anzugeben, aus der Betreuungseinrichtung entfernt hat, wird das Verfahren eingestellt, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht erfolgen kann. Mit der Einstellung endet die vorläufige Aufenthaltsberechtigung; wird der Asylwerber aufgegriffen, kann er, soweit er keinen fremdenrechtlichen Einreise- oder Aufenthaltstitel hat, festgenommen werden. Auch nach Wiederaufnahme des Verfahrens kann zur Sicherung der Ausweisung die Schubhaft verhängt werden. Asylverfahren sind von Amts wegen zu betreiben; kann das Verfahren ohne weitere Mitwirkung des abwesenden Asylwerbers entschieden werden, wird abgesprochen und nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes der Bescheid zugestellt.

Da bereits einem (zugelassenen) Asylwerber ein Identitätsdokument ausgestellt wird (Aufenthaltsberechtigungskarte), soll auch ein Fremder, dem subsidiärer Schutz gewährt wird, ein Identitätsdokument erhalten.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mehr als bisher in das Asylverfahren eingebunden sein. Dafür wird einerseits die „tägliche Arbeit auf der Straße“ im Umgang mit Asylwerbern und Schutzsuchenden erheblich erleichtert, andererseits werden die Aufgaben und Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Asylwesen erweitert. Es werden, zum Zwecke der Vorführung vor die Erstaufnahmestelle und zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung, Festnahmebestimmungen in das Asylgesetz aufgenommen und es wird die Aufgabe und die Befugnis der Durchsuchung von Asylwerbern nach asylverfahrensrelevanten Beweismitteln schon zum Zeitpunkt des Aufgriffs oder der Antragstellung beim Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert. Diese Durchsuchung kann unterbleiben, wenn der Asylwerber seine Dokumente und sonstigen asylverfahrensrechtlichen Beweismittel freiwillig übergibt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im vorgeschlagenen Text das Bundesasylamt vor allem in den Erstaufnahmestellen zu unterstützen.

Vergleichsstatistik Asylwerber im Jahr 2002 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Land	Zahl der Asyl- anträge 2002	Veränderung zu '01 in %	Asylanträge pro 1.000 Einwohner
Österreich	37.047	+23,0	4,6
Schweden	33.016	+40,4	3,7
Irland	11.634	+12,7	3,1
Luxemburg	1.043	+52,0	2,4
Großbritannien	110.700	+20,3	1,9
Belgien	18.805	-23,4	1,8
Niederlande	18.667	+42,7	1,2
Dänemark	5.947	-52,5	1,1
Frankreich	50.798	+7,4	0,9
Deutschland	71.127	-19,4	0,9
Finnland	3.443	+108,5	0,7
Griechenland	5.664	+3,0	0,5
Spanien	6.179	-34,9	0,2
Italien	7.281	-24,3	0,1
Portugal	245	+4,7	0
EU-15 gesamt	381.623	-1,7	1

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1)

Der Entfall des Wortes „Asylerstreckungsantrages“ in Z 3 ergibt sich aus dem Konzept des neu eingefügten Familienverfahrens. Aus diesem Grunde ist ein eigener Erstreckungsantrag nicht mehr erforderlich. Die Ergänzungen der Begriffsbestimmungen sind eine Fortsetzung der Definitionen des Asylgesetzes 1997, ergeben sich aus den Erfordernissen der vorgeschlagenen Novelle, und dienen der leichteren Lesbarkeit der einzelnen Bestimmungen. Der Begriff der „Kernfamilie“ findet nunmehr (nach dem Fremdenengesetz) auch in das Asylgesetz Eingang; diese besteht aus den Eltern und den unverheirateten minderjährigen Kindern; die Minderjährigkeit richtet sich nach österreichischem Recht (§ 21 ABGB) und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Da im vorgeschlagenen Text Sondernormen für unbegleitete minderjährige Asylwerber vorgesehen sind, ist es sinnvoll, zu definieren, welche Menschen vom Gesetz unter diesen Begriff subsumiert werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich in diesem Kontext um unmündige oder mündige Minderjährige handelt. Die von der Novelle vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf alle unbegleiteten Minderjährigen, die in Österreich Asylwerber sind. Vollendet der Asylwerber während des Verfahrens das 18. Lebensjahr, finden auf ihn die Sondernormen für unbegleitete Minderjährige ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

Zu Z 3 (§ 2)

Der neu angefügte Abs 2 stellt klar, dass dem subsidiären Schutz, den Österreich Fremden gewährt, eine besondere Bedeutung zukommt. Abs 3 ist Teil der Normierung des neuen Konzepts des Familienverfahrens. Durch Abs 3 wird sichergestellt, dass die Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang in Österreich erhalten, wie der Schutzberechtigte, von dem sie ihren Anspruch ableiten.

Zu Z 4 (§ 3)

Der angefügte Abs 3 normiert *expressis verbis* nicht nur die Unterscheidung zwischen Stellen und Einbringen des Asylantrages; es wird normiert, dass das persönliche Erscheinen in der Erstaufnahmestelle unabdingbar erforderlich für die Einbringung des Antrages ist, wobei es für das weitere Verfahren nicht von Belang ist, ob der Asylwerber aus Eigenem in die Erstaufnahmestelle kommt oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Erstaufnahmestelle vorgeführt wird.

Zu Z 5 (§§ 4, 4a, 5, 5a und 6)

Die Änderung in § 4 Abs 1 ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 erforderlich („Dublin II“). Die in § 4 Abs 2 normierte Liste der sicheren Drittstaaten entspricht dem Regierungsprogramm der Bundesregierung, in dem festgelegt wurde, dass eine Liste europäischer sicherer Drittstaaten ausdrücklich in das Asylgesetz Eingang finden solle. Diese Liste umfasst jene Kandidatenstaaten, die ab 1. Mai 2004 auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein werden, sowie die EWR- Staaten Norwegen und Island und die Schweiz. Die Nennung der Kandidatenstaaten in dieser Aufzählung wird lediglich bis zum Beitrittsdatum von Relevanz sein, da nach diesem Datum auch für die neuen EU-Mitglieder die Verordnung (Nr. 343/2003 EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist, zur Anwendung kommen wird, und sie somit so genannte „Dublin-Staaten“ sein werden. In Einzelfällen wird die Prüfung des Asylantrages selbst dann zulässig sein, wenn ein Asylwerber aus einem sicheren Drittstaat kommt; dies nämlich dann, wenn besondere, in der Person des Asylwerbers gelegene Umstände für eine gegenteilige Annahme sprechen.

Durch die Änderung der Systematik ist die Einfügung des § 4a erforderlich, der *grosso modo* die restlichen Absätze des ursprünglichen § 4 wiedergibt. Wesentlich hierbei ist, dass die Feststellung, dass ein bestimmter Staat für einen Asylwerber ein sicherer Drittstaat ist, über die Liste jener Staaten hinausgehen kann, die in § 4 Abs 2 genannt werden. In diesen Fällen bleibt die widerlegliche Regelvermutung des Asylgesetzes 1997 wortident aufrecht.

Die Änderungen in § 5 Abs 1 sind aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 343/2003 des Rates erforderlich; darüber hinaus wird normiert, dass auch der unabhängige Bundesasylsenat, der den Antrag gemäß § 5 als unzulässig zurückweist, festzustellen hat, welcher Staat der Europäischen Union für die Behandlung des Asylbereichs zuständig ist.

Der Entwurf schlägt in § 5a gemeinsame Bestimmungen für unzulässige Anträge vor. Abs 1 normiert, dass Zurückweisungen gemäß der §§ 4, 4a oder 5 immer mit einer Ausweisung zu verbinden sind. Diese Verbindung ist wichtig, da es – wie gegenwärtig der Fall – nicht zielführend erscheint, zuerst einen negativen Asylbescheid durch die Asylbehörde zu erlassen und im Anschluss daran ein eigenes fremdenpolizeiliches Verfahren zu führen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und beseitigt in diesem Fall die Doppelgleisigkeit in der Beschwerdeführung ohne den Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Die Ausweisung wird bereits vor Rechtskraft der Entscheidung vollstreckbar sein. Da es sich bei zurückweisenden Bescheiden gemäß der §§ 4, 4a oder 5 um die Entscheidung handelt, ob das Asylverfahren des Asylwerbers in einem sicheren Drittstaat oder in einem Dublinstaat geführt werden soll, ist die Vollstreckbarkeit der Entscheidung vor ihrer Rechtskraft nicht von zentraler Bedeutung. Abs 2 normiert das Selbsteintrittsrecht/ die Selbsteintrittsverpflichtung Österreichs, das Asylverfahren selbst zu führen, wenn es aus faktischen Gründen nicht möglich ist, Asylwerber, deren Anträge gemäß der §§ 4 oder 4a als unzulässig zurückgewiesen wurden, abzuschicken. Diese Bescheide treten zwei Monate nach ihrer Erlassung außer Kraft, die Asylverfahren sind dann zugelassen und die Asylwerber können einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich aufgrund von „Dublin I“ oder „Dublin II“ ergibt, dass Österreich das Asylverfahren zu führen hat; in diesem Fall richten sich die Fristen nach der Verordnung des Rates. Die Asylverfahren auch dieser Fremden sind als Folge des Außerkrafttretens des zurückweisenden Bescheides zugelassen. All diesen Asylwerbern ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen und sie können in weiterer Folge einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden. Abs 4 normiert unter einem, dass die Asylbehörden in all diesen Fällen bei Erlassung des Ausweisungsbescheides zu prüfen haben, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung dieser Fremden in den bezeichneten Staat zulässig ist. Hier ist selbstredend – wie bei jeder Ausweisungsentscheidung im österreichischen Fremdenwesen – Art. 8 EMRK in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Die Änderung des § 6 ist aufgrund des Konzeptes der Novelle erforderlich. Die Gründe, aus denen ein Asylantrag offensichtlich unbegründet und als solcher abzuweisen ist, wurden im Verhältnis zur Stammfassung des Gesetzes redimensioniert und es wird vorgeschlagen, nunmehr dann von einem offensichtlich unbegründeten Asylantrag auszugehen, wenn es keinen begründeten Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen subsidiärer Schutzgründe gemäß § 8 gibt und der Asylwerber entweder Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist oder der Asylwerber die Behörde über seine wahre Identität oder die Echtheit der Dokumente getäuscht hat oder er keine Asylgründe oder subsidiären Schutzgründe geltend gemacht hat. Die Täuschung über die Echtheit der Dokumente steht in keinem Zusammenhang damit, ob ein Dokument echt, gefälscht oder verfälscht ist, da es durchaus denkbar ist, dass ein Asylwerber nur mit einem ge- oder verfälschten Dokument jenen Staat, in dem ihm Verfolgung droht, zu verlassen in der Lage war. Wesentlich in diesem Kontext ist, dass der Asylwerber die österreichischen Asylbehörden nicht über die Echtheit der Dokumente oder seine Identität täuscht. Selbstredend ist bei der Anwendung dieser Bestimmung eine strafrechtliche Verurteilung nicht Voraussetzung. Darüber hinaus ist ein Asylantrag eines über einen Flugplatz angereisten Asylwerbers dann als unzulässig abzuweisen, wenn sein Vorbringen zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht. Wesentlich ist hierbei, dass in all diesen Fallkonstellationen ein Antrag nur dann als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, wenn es keinen begründeten Hinweis auf eine allfällige Flüchtlingseigenschaft oder subsidiäre Schutzgründe gibt.

§ 6 Abs 2 normiert erstmals im österreichischen Asylrecht eine Liste von Staaten, die sichere Herkunftsstaaten sind. Die Aufnahme dieser Norm in den Novellierungsvorschlag ist geboten, da es widersinnig wäre, zB den Asylantrag eines Staatsbürgers der Europäischen Union in Österreich zu prüfen. Auch die abweisenden Entscheidungen gemäß § 6 sind – wie zuvor die zurückweisenden Entscheidungen gemäß der §§ 4, 4a und 5 – nach ihrer Erlassung vollstreckbar; dies jedoch mit der Maßgabe, dass einer gegen den abweisenden Bescheid gemäß § 6 zeitgerecht eingebrachten Berufung vom unabhängigen Bundesasylsenat die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann (siehe auch § 32 Abs 3).

Sowohl zurückweisende Bescheide gemäß der §§ 4, 4a und 5 als auch abweisende Bescheide gemäß § 6 sind von den Asylbehörden mit einer Ausweisung zu verbinden. Diese Maßnahme wird zu einer Verfahrensvereinfachung führen und die Fremdenpolizeibehörden entlasten, da sie nach abweisenden oder zurückweisenden Bescheiden der Asylbehörden in den obgenannten Fällen keine Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung mehr zu führen haben werden.

Zu Z 6 (§ 8)

Die Anfügung des Abs 2 ist erforderlich, um dem Bundesasylamt und dem unabhängigen Bundesasylsenat zu ermöglichen, auch den negativen Bescheid bei einer Prüfung über einen subsidiären Schutzanspruch mit der Ausweisung des Fremden verbinden zu können. Diese Bescheide werden jedoch nicht mit ihrer Erlassung durchsetzbar. Abs 3 stellt klar, dass die befristete Aufenthaltsberechtigung entweder vom Bundesasylamt oder vom unabhängigen Bundesasylsenat zu erteilen ist. Die Anfügung des Abs 4 trägt der Judikatur des Verwaltungsge-

richtshofes Rechnung, der von der Verpflichtung des Bundesasylamtes ausgeht, das Weiterbestehen oder Nichtweiterbestehen der subsidiären Schutzgründe von Amts wegen zu überprüfen.

Zu Z 7 (§ 10)

Der vorgeschlagene § 10 dient der Beschleunigung der Asylverfahren von Asylwerbern im Familienverband und ersetzt die sogenannte „Asylerstreckung“. Die Bestimmungen des § 10 sind auf die Ehegatten und minderjährigen, unverheirateten Kinder eines Asylberechtigten oder eines Asylwerbers oder sonst Schutzberechtigten anzuwenden. Abs. 2 normiert, dass einem Familienmitglied nur dann Asyl oder sonstiger Schutz zu gewähren ist, wenn die Fortsetzung des Familienlebens mit dem Angehörigen in einem anderen Staat als Österreich nicht möglich ist. Ein in Österreich Asylberechtigter, der – angenommen – mit einer Staatsbürgerin eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verheiratet ist, wird sein Familienleben wohl auch in eben diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortsetzen können, weshalb die Asylgewährung durch Österreich für seine Ehefrau widersinnig wäre. Die Asylverfahren einer Familie sind unter einem zu führen, wobei jeder Asylantrag gesondert zu prüfen ist; es erhalten alle Familienmitglieder einen eigenen Bescheid, mit dem über die Asylgewährung oder über die subsidiäre Schutzgewährung abgesprochen wird. Jener Schutzzumfang, der das stärkste Recht gewährt, ist auf alle Familienmitglieder anzuwenden. Das gemeinsame Führen der Verfahren hat den Vorteil, dass – wenn möglich zeitgleich – über die Berechtigungen, die Österreich einer Familie gewährt, abgesprochen wird. Diese Vereinfachung und Straffung der Verfahren wird auch im Berufungsverfahren fortgesetzt. Eine von einem Familienmitglied eingebrachte Berufung gegen einen abweisenden oder zurückweisenden Bescheid hat zur Folge, dass diese Berufung auch die Bescheide der anderen Familienmitglieder in Berufung zieht (§ 32 Abs 7).

Abs 4 normiert die Möglichkeit der Antragstellung von Familienangehörigen der Kernfamilie (die sich im Ausland befinden) von subsidiär Schutzberechtigten, auf Gewährung desselben Schutzes, wenn der ursprünglich subsidiär Schutzberechtigte diesen Schutz bereits seit drei Jahren in Österreich hat.

Die gemeinsame Behandlung der Asylanträge heißt jedoch nicht, dass die Einvernahmen gemeinsam geführt werden. Die Einvernahmen haben selbstredend getrennt geführt zu werden; dies ist wichtig, um zB Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, nicht vor ihrem Ehemann befragen zu müssen, zumal es in einer derartigen Situation schwierig genug ist, über traumatisierende Erlebnisse generell zu sprechen; die Abwesenheit des Ehepartners ist in solchen Fällen unabdingbar.

Zu Z 8 und 9 (§§11 und 12)

§ 11 entfällt aufgrund der Einfügung des Familienverfahrens in den Text; die Änderungen in § 12 sind aus demselben Grund geboten.

Zu Z 10 (§ 13a)

Die Einfügung des § 13a wird vorgeschlagen, um Asylberechtigten – abgesehen von einem Aberkennungsverfahren – zu ermöglichen, auf das, ihnen von Österreich gewährte, Asylrecht verzichten zu können, ohne ein langwieriges Asylaberkennungsverfahren abwarten zu müssen. Der Antrag auf Asylverzicht ist schriftlich und persönlich vor dem Bundesasylamt einzubringen; der Verzicht wird dem Fremden bescheinigt. Diesen Fremden ist bis zu ihrer Ausreise aus dem Bundesgebiet einmalig ein befristetes Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten zu gewähren, damit sie ihre Angelegenheiten in Österreich ordnen können.

Zu Z 12 und 13 (§ 14)

Der Entfall von Abs 1 Z 2 ist geboten, da diese Art der Erstreckung von Asyl ab 1. Jänner 2004 im Gesetz nicht mehr vorgesehen ist. Die Änderung des Abs 3 ist die konsequente Fortsetzung des Vorschlages, dass negative Entscheidungen mit einer Ausweisung durch die Asylbehörden zu verbinden sind. Die Einfügung des Wortes „Niederlassungsnachweis“ in Abs 5 ist die Beseitigung eines Redaktionsversehens, da seit 1. Jänner 2003 keine unbefristeten Niederlassungsbewilligungen erteilt werden können.

Zu Z 14 (§ 15)

Abs 2 normiert die Dauer der befristeten Aufenthaltsberechtigung und legt fest, dass die befristete Aufenthaltsberechtigung im Verlängerungsfall bis zur Entscheidung des Bundesasylamtes gültig ist. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte selbst wird aus diesem Grund nicht mit einer Gültigkeitsdauer versehen sein, da dieses Datum keine Aussage über die Gültigkeit des Aufenthaltsrechtes trifft. Da sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Kontrollfall jedenfalls Kenntnis die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Wege des Fremdeninformationssystems verschaffen müssen, ist damit auch keine Mehrarbeit für diese verbunden.

Abs 3 zweiter Satz ist die korrespondierende Bestimmung zu § 8 Abs 2 und ermöglicht dem Bundesasylamt den Widerruf der befristeten Aufenthaltsberechtigung. Abs 3 trägt dem Konzept Rechnung, dass nicht nur alle Fami-

lienangehörigen die gleiche Rechtsstellung in Österreich haben sollen, sondern auch – bei subsidiärem Aufenthaltsrecht gemäß § 15 – die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Aufenthaltsberechtigungen korrespondiert. Maßstab hierfür ist die jeweils längste Gültigkeitsdauer der Berechtigung eines Familienmitgliedes. Hat z.B. die Mutter als „Erstberechtigte“ bereits eine Aufenthaltsberechtigung mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer, ist die Aufenthaltsberechtigung eines nachgeborenen Kindes gleichfalls fünf Jahre.

Abs 4 normiert, dass auch im Falle des Widerrufs der befristeten Aufenthaltsberechtigung dieser Widerruf mit einer Ausweisung zu verbinden ist. Dies ist im Gesamtkontext der Novelle zu sehen, da jede negative Entscheidung mit einer Ausweisung durch die Asylbehörde zu verbinden ist.

Zu Z 15 (§§ 16 bis 19)

Die Änderung des § 16 Abs 1 ermöglicht den Familienangehörigen (§ 1 Z 6) eines Asylberechtigten die Antragstellung in einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland. Die originäre Antragstellung wird in Hinkunft nicht mehr an einer Berufsvertretungsbehörde zulässig sein; in speziellen Fällen wird zwar keine originäre Antragstellung zulässig sein, die fremdenpolizeilichen Bestimmungen (zB die Erteilung eines Einreisetitels) bleiben jedoch von der Änderung der Norm des § 16 unberührt.

Bei Anträgen im Familienverfahren, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde gestellt werden, gilt ebenfalls die generelle Norm, dass der Asylantrag erst eingebracht ist, wenn der Asylwerber persönlich zur Erstaufnahmestelle im Inland kommt.

Durch die Normierung sicherer Drittstaaten mittels Liste im Gesetz ist in Österreich ein eigenes Verfahren an der Landgrenze in § 17 obsolet. Fremde, die anlässlich einer Grenzkontrolle einen Asylantrag stellen, werden ohne weiteres (verfahrensfreie Maßnahme) in den sicheren Drittstaat zurückgewiesen, da es ihnen zugemutet werden kann, in einem sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung zu suchen. Alle anderen Fremden, die den Antrag auf Gewährung von Asyl bei einem Organ des Öffentlichen Sicherheitsdienstes im Inland stellen, sind der Erstaufnahmestelle vorzuführen, es sei denn sie verfügen über einen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Diese Abweichung von den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen ist deshalb unbedingt geboten, weil es den Fremden zuzumuten ist, in einem Staat, der ihnen Schutz vor Verfolgung bieten kann, weil sie in diesem Staat Zugang zu einem Asylverfahren haben, das der GFK und dem Asylacquis der Europäischen Union entspricht und aus dem sie nach Österreich eingereist sind, um diesen Schutz zu ersuchen.

In § 18 wird vorgeschlagen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stärker als bisher in die Vollziehung des Asylgesetzes einzubinden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden Fremde, die entweder vor der Sicherheitsbehörde oder ihnen gegenüber einen Asylantrag stellen, der Erstaufnahmestelle vorführen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, diese Fremden zu durchsuchen, wenn diese Fremden Dokumente und Gegenstände, die Aufschluss über den Fluchtweg oder Fluchtgründe geben könnten, trotz Aufforderung nicht vorweisen, und erkenntnisdienlich zu behandeln; bei der Durchsuchung sind alle Dokumente und Gegenstände sicherzustellen, die Aufschluss über den Reiseweg, die Staatsangehörigkeit oder die Fluchtgründe dieses Menschen geben können. Die Unterlagen und Gegenstände sind dem Bundesasylamt in der Erstaufnahmestelle zu übergeben. Die Amtshandlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesem Kontext werden dem Bundesasylamt zugerechnet.

§ 19 normiert das Aufenthaltsrecht von Asylwerbern im Bundesgebiet. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, genießen bis zur Entscheidung über die Zulassung ihres Asylverfahrens faktischen Abschiebeschutz, das heißt sie dürfen weder zurückgewiesen, noch zurückgeschoben oder abgeschoben werden. Die Bestimmungen des § 17 bleiben hievon jedoch unberührt. Nach der Zulassung haben die Asylwerber ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, das durch die Ausstellung der Aufenthaltsberechtigungskarte dokumentiert wird. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität, der Zulassung zum Asylverfahren und dem Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes des Asylwerbers im Bundesgebiet. Abs 3 soll gewährleisten, dass Fremde, deren Asylantrag vom Bundesasylamt als unzulässig zurückgewiesen wurde und deren Verfahren nunmehr aufgrund der Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates zugelassen ist, die jedoch das Bundesgebiet bereits verlassen haben, wieder einreisen dürfen, um das Asylverfahren in Österreich zu führen. Diese Asylwerber haben sich unverzüglich zur nächstgelegenen Außenstelle des Bundesasylamtes zu begeben.

Zu Z 17 (§§ 21 bis 24b)

Die Änderungen in § 21 sind erforderlich, um dem Konzept, dass negative Entscheidungen der Asylbehörden mit einer Ausweisung zu verbinden sind, Rechnung zu tragen. In § 21 Abs 1 wird darüber hinaus normiert, dass ein Fremder, er sich in Schubhaft befindet und einen Asylantrag stellt, aus diesem Grund nicht aus der Schubhaft entlassen wird, er ist der Erstaufnahmestelle vorzuführen. Die vorgeschlagene Änderung in § 22 ist erforderlich,

um die zeitgerechte Verständigung der Fremdenpolizeibehörden von den getroffenen Ausweisungsentscheidungen zu gewährleisten.

§ 23 normiert die besonderen Verfahrensbestimmungen des Asylverfahrens. Abs 2 normiert, dass Asylwerber jede Änderung ihrer Zustelladresse bekannt zu geben haben. Zum Tragen kommen wird diese Verpflichtung erst, wenn die Asylwerber einer Betreuungseinrichtung zugewiesen worden sind, da sie sich im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle aufhalten werden, um sich dem Verfahren stellen zu können. Abs 4 normiert die Zulässigkeit der Aussetzung von Asylverfahren, solange vorübergehender Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 29 des Fremdengesetzes gewährt wird. Die Möglichkeit, Asylverfahren für die Dauer des vorübergehenden Schutzes auszusetzen, ist gemäß der Richtlinie der jeweiligen nationalen Regelung vorbehalten und es ist notwendig, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, um nicht den in den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen normierten Fristenlauf zu gewärtigen.

Durch die Einfügung von Abs 5 wird gewährleistet, dass ein neuer Asylantrag (Folgeantrag), der während eines Berufungsverfahrens eingebracht wird, im Rahmen dieses Berufungsverfahrens mitbehandelt wird. Das Bundesasylamt übermittelt diese Anträge dem unabhängigen Bundesasylsenat. Dadurch wird normiert, dass jeder neue Antrag, der innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht wird, als Berufung gegen den ersten zurückweisenden oder abweisenden Bescheid zu werten ist und keinen neuen Antrag im technischen Sinne darstellt. Über einen solchen Antrag hat der unabhängige Bundesasylsenat gemeinsam mit der ursprünglich eingebrachten Berufung abzusprechen. Die Abs. 3 und 5 sind notwendig, um den Asylmissbrauch hintanzuhalten, der seine Ausformungen dadurch gewinnt, dass Asylanträge willkürlich zurückgezogen und neu eingebracht werden könnten. Diese Vorgangsweise führt zu einer Lähmung der Asylbehörden, die auch durch verstärkten Ressourceneinsatz nicht wettgemacht werden kann. Darüber hinaus wird festgehalten, dass sichergestellt ist, dass alle asylrelevanten Informationen in den jeweiligen Stand des Verfahrens einfließen, da der Staat zur materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet ist.

§ 24 normiert das Stellen und die Einbringung von Asylanträgen und die sich daraus für die Asylwerber und die Behörden ergebenden Rechtsfolgen. Durch die gesamte Novelle zieht sich die wesentliche Unterscheidung des Stellens und Einbringens von Anträgen. § 19 normiert, dass Fremde, die einen Asylantrag stellen, faktischen Abschiebeschutz genießen. In § 24 wird nunmehr festgelegt, dass ein Antrag dann eingebracht ist, wenn der Asylwerber diesen persönlich in der Erstaufnahmestelle (auch im Rahmen einer Vorführung) stellt oder – bei schriftlichen Anträgen – persönlich zur Erstaufnahmestelle kommt. Findet sich der Asylwerber, der einen schriftlichen Asylantrag gestellt hat, nicht binnen der, ihm vom Bundesasylamt aufgetragenen, Frist bei der ihm genannten Erstaufnahmestelle ein, wird der Asylantrag als gegenstandslos abgelegt (§ 31). Fremde ist nach ihrer Ankunft in der Erstaufnahmestelle eine Orientierungsinformation und auch eine Erstinformation über das Asylverfahren zu geben. Abs 3 normiert das Recht, Asylwerber und das von ihnen mitgeführte Gepäck in der Erstaufnahmestelle zu durchsuchen. Diese Maßnahmen können dann unterbleiben, wenn sie bereits im Rahmen der Vorführung getätigt wurden. Die Durchsuchung kann entweder von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von hiezu ermächtigten Organen des Bundesasylamtes durchgeführt werden. Beim Asylwerber gefundene oder von ihm übergebene Dokumente und Gegenstände, die Aufschluss über die Identität, die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe geben können, sind sicherzustellen und dem Bundesasylamt vorzulegen. Dies alles hat erst dann zu geschehen, wenn der Asylwerber trotz Aufforderung die asylverfahrensrelevanten Gegenstände und/oder Dokumente nicht vorlegt. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind ebenfalls unverzüglich zu treffen. Darüber hinaus wird in Abs 6 klargestellt, dass Fremde, die sich in Schubhaft befinden und einen Asylantrag stellen, trotz dieser Antragstellung weiterhin in Schubhaft belassen werden können. Diese Fremde sind der Erstaufnahmestelle vorzuführen und danach wieder in das jeweilige Anhaltezentrum zu verbringen; die Vorführung unterbricht die Schubhaft jedoch nicht. Abs. 7 normiert, dass Asylanträge von Kindern in Österreich asylberechtigter Fremder auch beim Bundesasylamt und nicht nur in der Erstaufnahmestelle eingebracht werden können. Diese Kinder, für die die Bestimmungen des Familienverfahrens (§ 10) anzuwenden sind, müssen sich während der Dauer des Zulassungsverfahrens der Asylbehörde nicht in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten.

Die Einfügung von § 24a trägt dem geänderten System im vorgeschlagenen Text Rechnung. Die Asylverfahren gliedern sich künftighin in ein Zulassungsverfahren, das in der Erstaufnahmestelle geführt wird (Ausnahme siehe § 24 Abs 6) und das materiell inhaltliche Verfahren, das dem Zulassungsverfahren folgt, so das Bundesasylamt (oder der unabhängige Bundesasylsenat) festgestellt hat, dass das Verfahren zugelassen wird. Abs 2 normiert, dass die Ersteinvernahme des Asylwerbers längstens binnen 72 Stunden nach Einbringen des Asylantrages in der Erstaufnahmestelle durchzuführen ist. Zum Zeitpunkt der Ersteinvernahme haben alle Voraussetzungen hiefür (erkennungsdienstliche Behandlung, Dokumentenüberprüfung, ärztliche Untersuchung) erfüllt zu sein, und dem im Zulassungsverfahren entscheidenden Organ des Bundesasylamtes vorzuliegen. Der Asylwerber ist darauf aufmerksam zu machen, dass seinen Angaben, die er in der Erstaufnahmestelle macht, eine besondere, gesteigerte, Glaubwürdigkeit zukommt und bei einer späteren Änderung der Aussage im Verfahren, diese glaubhaft ge-

macht werden muss. Nach der Ersteinvernahme wird dem Asylwerber mitgeteilt, dass sein Verfahren zugelassen ist; es wird ihm dann eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt und er kann einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden, oder es wird ihm mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, seinen Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen oder gemäß der §§ 6 oder 7 abzuweisen.

Abs 5 normiert, dass dem Asylwerber in Fällen, in denen beabsichtigt ist, seinen Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen, eine Niederschrift seiner Einvernahme zu übergeben ist und ihm Akteneinsicht gewährt wird. Darüber hinaus wird ihm eine – 24 Stunden nicht unterschreitende – Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, die im Zuge einer weiteren Einvernahme zu erfolgen hat. Die Stellungnahme des Asylwerbers muss nicht schriftlich erfolgen, er kann diese selbstverständlich mündlich bei einer weiteren Einvernahme abgeben. Zwischenzeitig wird der Asylwerber an einen Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle (§ 39a) verwiesen, der den Asylwerber rechtlich berät; bei Erforderlichkeit wird dem Rechtsberater ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Dem Rechtsberater sind alle verfahrensrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen. Er erhält zu diesem Zweck auch Zugriff zum Asylwerberinformationssystem (§ 36 Abs 2 Z 3a). Jede weitere Einvernahme darf nur im Beisein des Rechtsberaters durchgeführt werden.

Bei jeder weiteren Einvernahme können der Asylwerber und sein Rechtsberater weitere Tatsachen oder Beweismittel vorbringen und vorlegen. Das Bundesasylamt hat binnen der in der Novelle vorgeschlagenen Frist (20 Tage) über die Zulassung des Antrages zu entscheiden; entscheidet das Bundesasylamt binnen dieser Frist nicht, dass der Antrag gemäß der §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird, gilt das Verfahren als zugelassen, dem Asylwerber wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt und er kann einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden. Die Frist von 20 Tagen gilt nicht in jenen Fällen, in denen Konsultationen gemäß der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates geführt werden. Entzieht sich der Asylwerber dem Verfahren, kann dieses entweder eingestellt, oder bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 31) als gegenstandslos abgelegt werden. Die Norm des Abs 7 zweiter Satz ermöglicht im Zulassungsverfahren den „Umstieg“ in das materielle Verfahren, wenn für das entscheidende Organ des Bundesasylamtes klar ist, dass es sich um einen Flüchtling handelt, dem unverzüglich Asyl gewährt werden kann. Es soll jedoch auch möglich sein, einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder gemäß der §§ 7 oder 10 abzuweisen. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ersetzt diese Entscheidung die Entscheidung im Zulassungsverfahren.

Abs 6 normiert für die Erstaufnahmestelle am Flugplatz ein besonderes Verfahren. Das ist notwendig, da Asylwerber in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz zur Sicherung der Zurückweisung verhalten werden dürfen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Daher sind auch Normalverfahren nicht in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz zu führen – stellt sich heraus, dass der Asylantrag wahrscheinlich gemäß § 7 zu entscheiden wäre, ist der Asylwerber einer anderen Erstaufnahmestelle vorzuführen. Die Norm steht aber, in eindeutig positiven Fällen, einer schnellen Anerkennung als Flüchtling nicht entgegen. Durch die Zuziehung des Rechtsberaters zur Einvernahme, wird dem Rechtsschutzbedürfnis Rechnung getragen.

Abs 9 normiert, dass die Erstaufnahmestelle und die Unterkunft, in der der Asylwerber versorgt wird auch Abgabestelle des Asylwerbers ist und Zustellungen nur entweder persönlich oder an den Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle wirksam vorgenommen werden können. Ladungen im Zulassungsverfahren werden entweder dem Asylwerber persönlich oder dem Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle zugestellt. Durch diese Bestimmung werden darüber hinausgehend gewillkürte Vertretungen des Asylwerbers nicht ausgeschlossen.

Da Folteropfer und Traumatisierte eine besonders schützenswerte Gruppe von Asylwerbern sind, ist es erforderlich, für diese Menschen im Verfahren besondere Sicherheitsmechanismen einzubauen (§ 24b). Daher wird in diesem Kontext vorgesehen, dass die Verfahren solcher Menschen zuzulassen sind, wenn im Zulassungsverfahren in der Ersteinvernahme oder in einer weiteren Einvernahme medizinisch belegbare Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer von Traumatisierungen oder Folteropfer sein könnten. Wesentlich ist hiebei, dass es sich um Geschehnisse handelt, die im Zusammenhang mit dem die Flucht auslösenden Ereignis vorgefallen sind und der Asylwerber durch diese traumatisiert wurde. Zur Belegbarkeit der Traumatisierung können Sachverständige aus allen notwendigen Fachrichtungen beigezogen werden. Siehe hierzu auch § 32 Abs 1 Z 4.

Traumatisierte und Folteropfer sind bei behaupteten Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen; für Verfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat gilt dies mit der Maßgabe, dass diese Norm für die bei ihm geführten Verhandlungen anzuwenden ist.

Abs. 3 normiert, dass bei Familienangehörigen von Asylberechtigten, denen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Asyl gewährt wurde, dieser Mitgliedstaat das Asylverfahren führen kann (Selbstein-

trittsrecht eines Staates). Wenn sich dieser Mitgliedstaat zur Führung des Verfahrens bereit erklärt hat, ist es nicht erforderlich das Verfahren in Österreich mit einer Zurückweisung enden zu lassen.

Ist die Zulassung im Zulassungsverfahren erschlichen, ist die Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens in jedem Verfahrensstadium möglich (§ 69 AVG).

Zu Z 18 (§ 25)

Die Änderungen in § 25 nehmen darauf Bedacht, dass unbegleitete Minderjährige eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Asylwerbern darstellen. Der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle wird für die Dauer des Zulassungsverfahrens ihr gesetzlicher Vertreter. Nach Zulassung des Verfahrens geht die Zuständigkeit der gesetzlichen Vertretung auf den Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes über, in dessen Vollzugsbereich der Asylwerber erstmals einer Betreuungseinrichtung zugewiesen wird. Es kommt somit – zum Wohle des unbegleiteten Minderjährigen – zu einer Versteinerung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers während der Gesamtdauer des Asylverfahrens. Sind die unbegleiteten Minderjährigen unmündig, so bringt der Rechtsberater auch deren Asylanträge ein.

Zu Z 19 (§ 26)

Das dem Asylwerber zu übergebende Merkblatt hat eine Information über die Verpflichtung zu enthalten, dass sich der Asylwerber zur Verfügung der Behörde zu halten hat und es ist in diesem Merkblatt auch auf die möglichen Folgen eines Zuwiderhandelns hinzuweisen.

Zu Z 20 (§ 27)

Es handelt sich bei der Einvernahme sowohl um die Ersteinvernahme als auch die weitere Einvernahme im Zulassungsverfahren als auch um die Einvernahme im materiellen Verfahren. Die Beziehung von Vertrauenspersonen soll keine Zeitverzögerung bei der Verfahrensführung bewirken.

Zu Z 21 und 22 (§ 29)

Die Änderungen in § 29 sind erforderlich, um dem neuen Konzept Zulassungsverfahren – materielles Verfahren Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist die Änderung in Abs 2 notwendig, um dem Konzept, dass einer Berufung gegen zurückweisende Bescheide gemäß der §§ 4 und 4a keine aufschiebende Wirkung zukommt, Rechnung zu tragen. § 29 Abs 1 erster Satz AsylG (wonach Bescheide den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten haben) ist eine Ordnungsvorschrift und die diesbezüglichen Übersetzungen stellen keinen Bestandteil des Bescheides dar.

Zu Z 23 (§§ 30 bis 32)

Die Änderungen des § 30 ergeben sich aus der Systemumstellung im vorgeschlagenen Text. Wesentlich hiebei ist, dass Asylverfahren eingestellt werden können, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes noch nicht erfolgen kann und sich der Asylwerber ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt. Ein erforderlicher Spitalsaufenthalt wird in solchen Fällen nicht als ungerechtfertigtes Entfernen gewertet werden. Von ungerechtfertigtem Entfernen aus der Erstaufnahmestelle wird dann gesprochen werden können, wenn Verfahrensschritte aufgrund Abwesenheit des Asylwerbers vom Bundesasylamt nicht gesetzt werden können und der Asylwerber auch nicht in der Erstaufnahmestelle angetroffen werden kann. Eine kurze Verspätung des Asylwerbers am Beginn einer Einvernahme ist jedenfalls noch kein ungerechtfertigtes Entfernen. Abs 2 normiert, dass selbst zugelassene Verfahren eingestellt werden können, wenn einem Asylwerber, der in einer Betreuungseinrichtung nach dem Meldegesetz angemeldet ist, verfahrensrelevante Dokumente (zB Ladungen) nicht zugestellt werden können. Kann der maßgebliche Sachverhalt dennoch ermittelt werden, hat die Asylbehörde über den Asylantrag zu entscheiden.

§ 31 normiert die Gegenstandslosigkeit von Asylanträgen. Neu ist, dass ein Asylantrag auch dann als gegenstandslos abgelegt wird, wenn der Asylwerber, der einen schriftlichen Asylantrag gestellt hat und vom Bundesasylamt aufgefordert wurde, sich zwecks Einbringung des Antrages zu einer bezeichneten Erstaufnahmestelle zu begeben, sich nicht dorthin begibt. Der neu eingefügte Abs 2 nimmt Bezug darauf, dass Asylanträge nicht mehr zurückgezogen werden können; allfällig gestellte Anträge auf Zurückziehung werden als gegenstandslos abgelegt. Abs 3 normiert einen weiteren Fall der Gegenstandslosigkeit der Verfahren. Diese Normen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Asylverfahren auch dann abgeschlossen werden, wenn der Asylwerber rück- oder weitergewandert ist und aus diesem Grunde offensichtlich kein Interesse an der Asylgewährung in Österreich bekundet. Sollte der Asylwerber in einen Dublin-Staat weiterwandern, wird er nach den Bestimmungen des EU-Rechts zurückzunehmen sein. Das Verfahren wird dann wieder aufgenommen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 32 trägt dem Konzept Rechnung, dass die Kompetenzen des Bundesasylamtes als Tatsachenzinstanz erweitert werden. Aus diesem Grunde dürfen im Rahmen einer gegen einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes eingebrachten Berufung nur dann neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, wenn sich der Sachverhalt geändert hat oder der Asylwerber zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz keinen Zugang zu diesen Tatsachen oder Beweismitteln hatte oder wenn das Verfahren mangelhaft war oder der Asylwerber aufgrund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung im Verfahren erster Instanz nicht in der Lage war, seine Asylgründe geltend zu machen.

Abs 2 normiert die Durchsetzbarkeit der Entscheidungen gemäß der §§ 4 bis 5 im Zulassungsverfahren vor Rechtskraft. In diesen Fällen ist keine aufschiebende Wirkung erforderlich, da diese Fremden in einen Dublinstaat oder einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden und ihnen zugemutet werden kann, entweder den Ausgang ihres Berufungsverfahrens dort abzuwarten oder Schutz vor Verfolgung in diesen Staaten zu finden.

Abs 3 normiert die Möglichkeit des unabhängigen Bundesasylsenates, Berufungen gegen abweisende Bescheide gemäß § 6 binnen sieben Tagen ab Einlangen der Berufungsvorlage aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Abs 4 normiert, dass die Entscheidung des Bundesasylamtes sieben Tage nach Berufungsvorlage an den unabhängigen Bundesasylsenat durchsetzbar ist. Diese sieben Tage ist die Frist, binnen derer der unabhängige Bundesasylsenat einer Berufung gegen eine Entscheidung gemäß § 6 aufschiebende Wirkung zuerkennen kann. Tut er dies nicht, ist der Bescheid trotz Erhebung einer Berufung durchsetzbar. Die Information des Bundesasylamtes durch den unabhängigen Bundesasylsenat ist erforderlich, damit dieses die notwendigen weiteren Verfahrensschritte veranlassen kann.

Abs 5 normiert, dass ein Folgeantrag, der innerhalb der Berufungsfrist gestellt wird, als Berufung gewertet und als solche behandelt wird.

Abs 6 regelt, dass der unabhängige Bundesasylsenat über Berufungen gegen zurückweisende Bescheide im Zulassungsverfahren auch ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden kann. Dies ermöglicht dem unabhängigen Bundesasylsenat in jenen Fällen, in denen entweder Drittstaatsicherheit (§§ 4 und 4a) gegeben ist, oder ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Führung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 5), seine Berufungsentscheidung auch ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu treffen. Da sich der Asylwerber – so sieht es das Konzept zur Novelle vor - zu diesem Zeitpunkt entweder in einem sicheren Drittstaat oder in einem Dublinstaat befindet und der unabhängige Bundesasylsenat entweder die Entscheidung des Bundesasylamtes, dass das Verfahren unzulässig ist, bestätigt, oder die Entscheidung behebt und das Verfahren als Folge zugelassen ist, ist die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in diesen Fällen entbehrlich. Wird das Asylverfahren in Österreich aufgrund der Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates für zulässig erklärt, darf der Asylwerber (aufgrund dieser ihm zugestellten Entscheidung) wieder einreisen, er hat sich zur nächstgelegenen Außenstelle des Bundesasylamtes zu begeben; ihm wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt und er kann einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden.

Der vorgeschlagene Abs 7 ist aufgrund der Neukonzeption eines Familienverfahrens erforderlich. Beruft auch nur ein Familienmitglied einer Familie gegen einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheid, gelten die zurückweisenden oder abweisenden Bescheide aller anderen Familienmitglieder als mitangefochten und können somit nicht in Rechtskraft erwachsen. Diese Norm ist eine langjährige Forderung der nichtstaatlichen Organisationen und der Praxis und soll vermeiden, dass Bescheide einzelner Familienmitglieder in Rechtskraft erwachsen und dies zu einem Auseinanderreißen von Familien führen konnte. Dies wird mit der nunmehr eingefügten Regelung nicht mehr möglich sein. Aufgrund des Konzeptes des Familienverfahrens wird auch im Berufungsverfahren über die Asylanträge aller Familienmitglieder durch den unabhängigen Bundesasylsenat abgesprochen werden, selbst wenn nur ein Familienmitglied gegen den abweisenden oder zurückweisenden Bescheid berufen hat.

Abs 8 rundet die Bestimmungen zu den Asylanträgen ab, die Folgeanträge sind, und normiert, dass abweisenden oder zurückweisenden Entscheidungen des Bundesasylamtes keinesfalls aufschiebende Wirkung zukommt, wenn dem Asylwerber bereits innerhalb der vergangenen zwölf Monate ein rechtskräftiger Bescheid (gleich ob vom Bundesasylamt oder dem unabhängigen Bundesasylsenat) zugestellt wurde und der Folgeantrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wird (§ 68 Abs 1 AVG).

Abs 9 verkürzt die Berufungsfrist gegen Entscheidungen über Anträge von Asylwerbern, die über einen Flugplatz eingereist sind und deren Verfahren in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz geführt werden. Diese Verkürzung der Berufungsfrist ist deshalb geboten, weil in diesen Verfahren der Entscheidung des Bundesasylamtes ein Vieraugenprinzip (UNHCR) vorgeschaltet ist und die Sondersituation im Transit am Flughafen dies gebietet. Da es zulässig ist, den Asylwerber aufzufordern, sich zur Sicherung der Zurückweisung an einen bestimmten Ort zu begeben, ist danach zu trachten, diese Sicherung so kurz wie möglich zu gestalten.

Zu Z 24 (§§ 34a und 34b)

Die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Asylgesetz werden in dieser Bestimmung gebündelt und werden – bis auf die Bestimmungen des § 35 – abschließend dargestellt. Sie umfassen die Vorführung vor die Asylbehörden, die Durchsuchung der Menschen und der von ihnen mitgeführten Behältnisse und Gepäckstücke, sowie die Sicherstellung und Überprüfung der Dokumente. Darüber hinaus sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Fremde zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung festzunehmen, wenn über ihren Asylantrag - wenn auch nicht rechtskräftig – gemäß der §§ 4, 4a, 5 oder 6 entschieden wurde.

Abs 4 normiert, dass auch besonders geschulte Organe des Bundesasylamtes die Durchsuchungsbefugnisse und Sicherstellungsbefugnisse gemäß der Abs 2 und 3 haben. Für diese Organe gilt die Richtlinienverordnung sinngemäß.

Abs 5 normiert, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch befugt sind, Aufenthaltsberechtigungskarten einzuziehen, wenn diese zurückzustellen ist. Sie haben das Dokument dem Bundesasylamt zu übermitteln.

Abs 6 normiert, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen haben. An dieser Stelle sei auch auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip des § 29 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verwiesen.

§ 34b normiert die Möglichkeit der Verhängung von Schubhaft im Asylgesetz. Die Schubhaft kann von der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung durch die Asylbehörden verhängt werden.

Zu Z 26 (§ 36)

Die Einfügung der Z 3a und die Ergänzung in Z 4 des Abs 3 sind erforderlich, um den im Zulassungsverfahren tätigen Rechtsberatern und den mit Betreuung betrauten Einrichtungen Zugriff auf die asylverfahrensrelevanten Daten zu gewähren.

Zu Z 26a (§ 36 Abs. 4a)

Die Einfügung des Abs 4a wird den Asylbehörden ermöglichen, ihren Zugriff zum Zentralen Melderegister auch nach anderen Kriterien als dem Namen zu gestalten.

Zu Z 28 (§ 36a bis 37b)

Die §§ 36a und b normieren die Dokumente der Asylwerber im Asylverfahren. § 36c normiert, dass subsidiär Schutzberechtigten ein Identitätsdokument ausgestellt wird.

Die Änderungen in § 37 ergeben sich aus der Einfügung des neuen § 44a und sind rechtsbereinigend.

§ 37a normiert die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, Erstaufnahmestellen zu errichten. Der Bundesminister für Inneres hat dabei auf die Anzahl der Asylanträge Bedacht zu nehmen.

§ 37b normiert, welche Einrichtungen Betreuungsstellen von Asylwerbern sein können. Durch diese Formulierung ist sichergestellt, dass es sich um Einrichtungen des Bundes, der Länder, privater Organisationen oder überhaupt Privater handeln kann. Da es durchaus denkbar ist, dass die Grundbedürfnisse eines Asylwerbers auch von und bei Verwandten und/oder Freunden abgedeckt werden können, soll das System nicht zu starr gestaltet werden. Es ist nachvollziehbar, dass Asylwerber, die sich ohnedies bereits in einer Ausnahmesituation befinden, wenn möglich und geboten, während des Verfahrens in einem Umfeld leben möchten, das ihnen nicht gänzlich unvertraut ist; dies wird durch diese Bestimmung ermöglicht.

Zu Z 30 und 31 (§ 39)

Die Ergänzung des § 39 Abs 2 ergibt sich aus der Normierung des Instituts des Asylverzichts in § 13a. Auch hierüber ist UNHCR zu informieren.

Wie schon bisher ist UNHCR in Verfahren am Flugplatz eingebunden; Zulassungsverfahren können in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz nur wegen Schutz in einem sicheren Drittstaat zurück- oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden, wenn UNHCR zustimmt. Wird das Asylverfahren eines Asylwerbers, der über einen Flugplatz eingereist ist, in einer Erstaufnahmestelle im Inland geführt, so gelten für ihn dieselben Normen wie für alle anderen Asylwerber, deren Verfahren in einer Erstaufnahmestelle geführt wird.

Zu Z 32 (§§ 39a und 39b)

Um die vorgeschlagene Trennung in Zulassungsverfahren -- materielles Verfahren nicht nur effektiv und effizient zu gestalten, sondern vor allem auch unter rechtsstaatlichen Parametern führen zu können, ist es erforderlich, dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle einen Rechtsberater zur Seite zu stellen, der die Interessen des Asylwerbers wahrzunehmen hat und diesen auch juristisch berät. Der Rechtsberater hat durch § 36 Abs 2 Z 3a die Möglichkeit, Zugriff auf alle asylverfahrensrelevanten Daten zu erhalten, um seiner Aufgabe nachkommen zu können. Jede weitere Einvernahme in der Erstaufnahmestelle hat nur im Beisein des Rechtsberaters zu erfolgen; bei unbegleiteten Minderjährigen hat der Rechtsberater bereits bei der Ersteinvernahme anwesend zu sein.

Abs 4 normiert, dass der Rechtsberater jedenfalls an der Einvernahme des Asylwerbers teilzunehmen hat, wenn das Verfahren in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz geführt wird.

Hat der Asylwerber auch einen gewillkürten Vertreter, so kann dieser vom Rechtsberater auf Wunsch des Asylwerbers über den Verfahrensstand in Kenntnis gesetzt werden. Insofern bleiben auch die Normen des § 10 Abs. 5 AVG unberührt. Sollte der Rechtsberater zur Ausübung seiner Tätigkeit eines Dolmetschers bedürfen, hat Information über mögliche Dolmetscher vom Bundesasylamt bereitgehalten zu werden; die konkrete Organisation betreffend die Anwesenheit des Dolmetschers obliegt dem Rechtsberater, da dieser am besten einschätzen kann wann, wo und in welchem Ausmaß er einen Dolmetscher braucht.

Der Rechtsberater hat auch dann bei einer neuerlichen Einvernahme des Asylwerbers anwesend zu sein, wenn während des Zulassungsverfahrens in das materielle Verfahren „umgestiegen“ wird, das mit einer Abweisung des Asylantrages enden kann. Die Haftung des Rechtsberaters richtet sich nach dem Amtshaftungsgesetz.

§ 39b normiert das Anforderungsprofil für die Rechtsberater. Diese werden vom Bundesminister für Inneres ausgewählt und bestellt, wobei er auf Vorschläge, die ihm seitens des UNHCR, der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen unterbreitet werden, Bedacht nehmen kann. Da § 39b nicht bei der Inkrafttretensnorm genannt wird, tritt § 39b bereits am Tage nach der Kundmachung der Novelle in Kraft; dies ist erforderlich, um die zur Auswahl der Rechtsberater notwendigen Schritte bereits vor dem 1. Jänner 2004 vornehmen zu können.

Zu Z 34 (§ 40a)

§ 40a normiert, dass jedem Asylwerber in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung und in der Folge Rückkehrhilfe (Abs 2) gewährt werden kann. Dies umfasst nicht nur das Zulassungsverfahren sondern auch das materielle Verfahren. Es handelt sich hierbei um eine Perspektivenabklärung und die Rückkehrhilfe kann auch in Form von Geld gewährt werden.

Zu Z 36 (§ 42a)

Der neu eingefügte § 42a ermöglicht dem Bundesminister für Inneres Verordnungen auf Basis dieses Bundesgesetzes bereits nach Kundmachung zu erlassen. Dies ist zur zeitgerechten Umsetzung diverser Bestimmungen wie zB der Aufenthaltsberechtigungskarte, der Verfahrenskarte sowie der Errichtung der Erstaufnahmestellen erforderlich und daher geboten.

Zu Z 37 (§ 44)

Durch die Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass Verfahren über Asylanträge, die vor dem 1. Jänner 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 (in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002) zu Ende zu führen sind und auf alle nach dem 1. Jänner 2004 gestellten Asylanträge die Bestimmungen des Bundesgesetzes nach dem Inkrafttreten dieser Novelle zur Anwendung kommen. Diese klare Trennung ermöglicht allen mit dem Asylrecht betrauten Behörden und Betroffenen eine leichte Unterscheidung, wann auf welches Verfahren in welchem Verfahrensstadium welche Norm anzuwenden ist.

Zu Art II (Bundesbetreuungsgesetz)**Zu Z 1 und 4 (§§ 6 und 13)**

Um die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Vorbeugung gefährlicher Angriffe in Bundesbetreuungsstellen und Erstaufnahmestellen hintanzuhalten, ist es erforderlich, das unbefugte Betreten dieser Orte zu verhindern oder – wenn eine solche Betretung bereits erfolgt ist – zu beenden. Zu diesem Zweck haben sich die Mittel des Privatrechtes als untauglich erwiesen; dies insbesondere deshalb, weil das Reaktionspotential, das im Privatrecht zur Verfügung steht, ein zu langsames Mittel ist, um diese ungewollten Zustände zu beenden. § 6 Abs. 2 schafft für den Bundesminister für Inneres die Möglichkeit, das Betreten dieser Bereiche für Unbefugte durch Verordnung zu verbieten. Die Einfügung eines Verwaltungsstraftatbestandes ist darüber hinaus für den effektiven Vollzug dieser Bestimmung erforderlich. Dieser Verwaltungsstraftatbestand greift jedoch nur dann, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

Zu Art III (Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat)

Die Änderungen im Gesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat gründen auf den Änderungen im Bundesministeriengesetz und der damit verbundenen Kompetenzverschiebung. Darüber hinaus wird eine Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung eingefügt.

Zu Art IV (Meldegesetz)

Der Entfall der Z 5 in § 2 Abs 2 ergibt sich daraus, dass es aufgrund des Gesamtkonzeptes der Novelle sinnvoll ist, auch Asylwerber, die in einer Bundesbetreuungsstelle Unterkunft nehmen, nach den Bestimmungen des Meldegesetzes anzumelden.

Textgegenüberstellung

<p style="text-align: center;">Asylgesetz 1997</p>	<p style="text-align: center;">Asylgesetznovelle 2003</p>
<p>§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>...</p> <p>3. Asylwerber(in) ein Fremder oder eine Fremde ab Einbringung eines Asylantrages oder eines Asylerstreckungsantrages bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens oder bis zu dessen Einstellung;</p> <p>...</p>	<p>§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist</p> <p>...</p> <p>3. Asylwerber(in) ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrages bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens oder bis zu dessen Einstellung;</p> <p>...</p> <p>5. Asylberechtigter ein Fremder, der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl erlangt hat, und dem dieses Recht nicht aberkannt wurde oder der nicht auf sein Recht auf Asyl verzichtet hat (§ 13a);</p> <p>6. Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind (Kernfamilie) eines Asylwerbers oder eines Asylberechtigten ist;</p> <p>7. unbegleiteter Minderjähriger, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres Asylwerber ist und dessen Interessen nicht von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">Umfang des Schutzes</p> <p>§ 2. Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten, erlangen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Asyl und die Feststellung, daß sie damit kraft Gesetzes Flüchtlinge sind.</p>	<p style="text-align: center;">Umfang des Schutzes</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten und einen Asylantrag gestellt haben, erlangen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes subsidiären Schutz, wenn ihnen kein Asyl gemäß Abs. 1 gewährt wird, ihre Ausweisung jedoch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzen würde; ihnen wird eine befristete Aufenthaltsberechtigung (§ 15) zuerkannt.</p> <p>(3) Familienangehörige (§ 1 Z 6) von Fremden gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, die einen Asylantrag gestellt haben, erlangen dieselbe</p>

	rechtliche Stellung wie der Fremde, von dem das Recht abgeleitet wird.
<p style="text-align: center;">Asylantrag</p> <p>§ 3. (1) ... (2) ...</p>	<p style="text-align: center;">Asylantrag</p> <p>§ 3. (1) ... (2) ... (3) Ein Asylantrag ist eingebracht, wenn der Fremde entweder persönlich in einer Erstaufnahmestelle den Antrag stellt oder von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Erstaufnahmestelle vorgeführt (§ 18) wird.</p>
<p style="text-align: center;">Unzulässige Asylanträge wegen Drittstaatsicherheit</p> <p>§ 4. (1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn der oder die Fremde in einem Staat, mit dem kein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages anwendbar ist, Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat). (2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren), sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat - auch im Wege über andere Staaten - haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben. (3) Die Voraussetzungen des Abs. 2 sind in einem Staat regelmäßig dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren eingerichtet hat, das die Grundsätze dieser Konvention umsetzt, sowie die Konvention zum Schutze der</p>	<p style="text-align: center;">Unzulässige Asylanträge wegen Drittstaatsicherheit</p> <p>§ 4. (1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn der Fremde in einem Staat, mit dem ein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages oder die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist, nicht anwendbar ist, Schutz vor Verfolgung finden kann (Schutz im sicheren Drittstaat). (2) Sofern nicht besondere, in der Person des Asylwerbers gelegene, Umstände ausnahmsweise für eine gegenteilige Annahme sprechen ist Drittstaatsicherheit ist in Estland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Schweiz, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Republik Zypern jedenfalls gegeben.</p>

<p>Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und das Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang, BGBl. III Nr. 30/1998, ratifiziert hat. Mangelnde Drittstaatsicherheit kann auf Grund eines Sachverhaltes, der einem bestehenden Rechtsakt des Rates der Europäischen Union entspricht, nicht angewendet werden.</p> <p>(4) Schutz in einem sicheren Drittstaat ist unbeachtlich, wenn die Asylwerber EWR-Bürger sind oder den Eltern minderjähriger, unverheirateter Asylwerber in Österreich Asyl gewährt wurde oder den Ehegatten oder minderjährigen Kindern der Asylwerber in Österreich Asyl gewährt wurde.</p> <p>(5) Können Fremde, deren Asylantrag nach Abs. 1 unzulässig zurückgewiesen wurde, nicht in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, so tritt der Bescheid, mit dem der Asylantrag zurückgewiesen wurde, mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung nach § 57 Abs. 7 FrG außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen; ein anhängiges Berufungsverfahren ist als gegenstandslos einzustellen.</p>	
	<p>§ 4a. (1) Schutz im sicheren Drittstaat besteht darüber hinaus für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren), sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat – auch im Wege über andere Staaten – haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer</p>

	<p>Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.</p> <p>(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind in einem Staat regelmäßig dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren eingerichtet hat, das die Grundsätze dieser Konvention umsetzt, sowie die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und das Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang, BGBl. III Nr. 30/1998, ratifiziert hat.</p> <p>(3) Schutz in einem sicheren Drittstaat ist jedenfalls unbeachtlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Asylwerber EWR-Bürger sind oder 2. den Eltern minderjähriger, unverheirateter Asylwerber in Österreich Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde oder 3. den Ehegatten oder minderjährigen Kindern der Asylwerber in Österreich Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde.
<p>Unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit</p> <p>§ 5. (1) Ein nicht gemäß § 4 erledigter Asylantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat das Bundesasylamt auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Ein solcher Bescheid ist mit einer Ausweisung zu verbinden.</p> <p>(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist.</p> <p>(3) Eine Ausweisung gemäß Abs. 1 und 2 gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den bezeichneten Staat.</p>	<p>Unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit oder wegen Unzuständigkeit aufgrund eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union</p> <p>§ 5. (1) Ein nicht gemäß § 4 erledigter Asylantrag ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist.</p> <p>(2) Gemäß Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist.</p>
<p>Gemeinsame Bestimmungen für unzulässige Asylanträge</p>	

	<p>§ 5a. (1) Die Zurückweisung des Antrages gemäß der §§ 4, 4a oder 5 ist mit einer Ausweisung zu verbinden. Diese Ausweisung wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar.</p> <p>(2) Können Fremde, deren Asylantrag gemäß der §§ 4 oder 4a als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht im Verhalten des Fremden begründet sind, binnen zweier Monate nach Erlassung des Bescheides nicht zurückgeschoben oder abgehoben werden, so tritt dieser außer Kraft. Das Asylverfahren dieser Fremden ist zulässig; ihnen ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 24a) auszustellen und sie können einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden (§ 37b).</p> <p>(3) Können Fremde, deren Asylantrag gemäß § 5 als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen nach Erlassung des Bescheides gemäß der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 nicht zurückgeschoben oder abgehoben werden, so tritt dieser außer Kraft. Bis zur Entscheidung, ob ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Behandlung des Asylantrages zuständig ist, können diese Fremden einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden (§ 37b).</p> <p>(4) Eine Ausweisung gemäß Abs. 1 gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den bezeichneten Staat.</p>
<p>Offensichtlich unbegründete Asylanträge</p> <p>§ 6. Asylanträge gemäß § 3 sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn sie eindeutig jeder Grundlage entbehren. Dies ist der Fall, wenn ohne sonstigen Hinweis auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat sich dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht die Behauptung entnehmen läßt, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung droht oder</p>	<p>Offensichtlich unbegründete Asylanträge</p> <p>§ 6. (1) Asylanträge gemäß § 3 sind in jedem Stadium des Verfahrens als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn ohne begründeten Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen subsidiärer Schutzgründe gemäß § 8</p> <p>1. der Asylwerber Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist, oder als Staatenloser in einem solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;</p>

<p>die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat nach dem Vorbringen der Asylwerber offensichtlich nicht auf die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe zurückzuführen ist oder das Vorbringen der Asylwerber zu einer Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht oder die Asylwerber an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts trotz Aufforderung nicht mitwirken oder im Herkunftsstaat auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse, der Rechtslage und der Rechtsanwendung in der Regel keine begründete Gefahr einer Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe besteht.</p>	<p>2. der Asylwerber die Asylbehörde über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen getäuscht hat;</p> <p>3. der Asylwerber keine Asylgründe oder subsidiären Schutzgründe geltend gemacht hat;</p> <p>4. das Vorbringen des über einen Flugplatz angereisten Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation, offensichtlich den Tatsachen nicht entspricht.</p> <p>(2) Sichere Herkunftsstaaten gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz.</p> <p>(3) Die Abweisung des Antrages gemäß Abs. 1 ist mit einer Ausweisung zu verbinden.</p>
<p>Non-refoulement-Prüfung</p> <p>§ 8. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen beschneidmässig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschickung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.</p>	<p>Subsidiärer Schutz</p> <p>§ 8. (1) Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde von Amts wegen beschneidmässig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschickung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.</p> <p>(2) Ist ein Asylantrag abzuweisen und hat die Überprüfung gemäß Abs. 1 ergeben, dass die Zurückweisung, Zurückschickung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, hat die Behörde diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden.</p> <p>(3) Fremden, deren Asylantrag aus anderen Gründen als den Asylausschlussgründen (§ 13) abgewiesen wurde, ist von jener Asylbehörde mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, von der erstmals festgestellt wurde, dass eine Zurückweisung, Zurückschickung oder Abschiebung unzulässig ist.</p> <p>(4) Bei Wegfallen aller Umstände, die einer Zurückweisung, Zurückschickung oder Abschiebung eines Fremden nach Abs. 1 entgegenstehen, kann das Bundesasylamt von Amts wegen beschneidmässig feststellen, dass die Zurückweisung,</p>

	Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden zulässig ist.
<p style="text-align: center;">Asylerstreckungsantrag</p> <p>§ 10. (1) Fremde begehren mit einem Asylerstreckungsantrag die Erstreckung des einem Angehörigen auf Grund eines Asylantrages oder von Amts wegen gewährten Asyl.</p> <p>(2) Asylerstreckungsanträge können frühestens zur selben Zeit wie der Sache nach damit verbundene Asylantrag eingebracht werden. Sie sind nur für Eltern eines Minderjährigen oder für Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder zulässig; für Ehegatten überdies nur dann, wenn die Ehe spätestens innerhalb eines Jahres nach der Einreise des Fremden geschlossen wird, der den Asylantrag eingebracht hat.</p>	<p style="text-align: center;">Familienverfahren</p> <p>§ 10. (1) Familienangehörige (§ 1 Z 6) eines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Asylberechtigten; 2. subsidiär Schutzberechtigten (§§ 8 iVm 15) oder 3. Asylwerbers <p>stellen einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Für Ehegatten gilt dies überdies nur dann, wenn die Ehe spätestens innerhalb eines Jahres nach der Einreise des Fremden geschlossen wird, der den ersten Asylantrag eingebracht hat.</p> <p>(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, mit dem Angehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.</p> <p>(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid den gleichen Schutzzumfang zu gewähren, es sei denn, dem Antragsteller ist gemäß § 3 Asyl zu gewähren. Abs. 2 gilt.</p> <p>(4) Befindet sich der Familienangehörige eines subsidiär Schutzberechtigten im Ausland, kann der Antrag auf Gewährung desselben Schutzes gemäß § 16 drei Jahre nach Schutzgewährung gestellt werden.</p> <p>(5) Die Behörde hat Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Dies ist entweder die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz, wobei die Gewährung von Asyl vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Antragsteller erhält einen gesonderten</p>

	Bescheid.
<p style="text-align: center;">Asylerstreckung</p> <p>§ 11. (1) Die Behörde hat auf Grund eines zulässigen Antrages durch Erstreckung Asyl zu gewähren, wenn dem Asylwerber die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, BGBl. Nr. 210/1958, mit dem Angehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.</p> <p>(2) Fremde, die einen Asylerstreckungsantrag eingebracht haben, können im Verfahren über den Asylantrag ihres Angehörigen aus eigenem alles vorbringen, was ihnen für dieses Verfahren maßgeblich erscheint. Wird der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so gelten die der Sache nach damit verbundenen Asylerstreckungsanträge, sofern der Betroffene nach Belehrung über die Folgen nicht ausdrücklich darauf verzichtet, als Asylanträge. Die Behörde hat über diese Anträge unverzüglich zu entscheiden; im Falle eines Verzichtes sind Asylanträge dieser Fremden innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der die Asylerstreckungsanträge abweisenden Entscheidung unzulässig.</p> <p>(3) Bringen Fremde einen Asylerstreckungsantrag während eines bereits anhängigen Verfahrens gemäß § 7 ein, ist mit der Erledigung dieses Antrages zuzuwarten, bis die Entscheidung über ihren Asylantrag ergangen ist. Asyl durch Erstreckung darf ihnen erst gewährt werden, wenn ihr Asylantrag rechtskräftig zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.</p> <p>(4) Bescheide, mit denen Angehörigen durch Erstreckung Asyl gewährt wurde, treten außer Kraft und Asylerstreckungsanträge werden gegenstandslos, wenn den Angehörigen gemäß § 7 Asyl gewährt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">Flüchtlingseigenschaft</p>	<p style="text-align: center;">Flüchtlingseigenschaft</p> <p>§ 12. Die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen, auf Grund Asylantrages oder auf Grund Asylerstreckungsantrages Asyl gewährt</p>
	<p>§ 12. Die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen oder auf Grund Asylantrages Asyl gewährt wird, ist mit der Feststellung zu</p>

<p>wird, ist mit der Feststellung zu verbinden, daß dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.</p>	<p>verbinden, daß dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.</p>
	<p style="text-align: center;">Asylverzicht</p> <p>§ 13a. Asylberechtigte können mit schriftlichem, persönlich vor dem Bundesasylamt eingebrachtem Antrag auf das ihnen von der Republik Österreich gewährte Recht auf Asyl verzichten. Dieser Verzicht ist ihnen zu bescheinigen; bis zu ihrer Ausreise ist diesen Fremden vom Bundesasylamt einmalig ein Aufenthaltsrecht von drei Monaten zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">Verlust des Asyls</p> <p>§ 14. (1) Asyl ist von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Asyl auf Grund eines Asylantrages oder von Amts wegen gewährt wurde und einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist; 2. Asyl durch Erstreckung gewährt wurde, der hierfür maßgebliche Grund weggefallen ist und kein anderer Grund für Asylerstreckung besteht; 3. die Fremden den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben; 4. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlußgründe eingetreten ist; 5. die Fremden aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine solche durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht. <p>(2) ...</p> <p>(3) Mit einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 hat die Behörde eine Feststellung darüber zu verbinden, ob die Zurückweisung,</p>	<p style="text-align: center;">Verlust des Asyls</p> <p>§ 14. (1) Asyl ist von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Asyl auf Grund eines Asylantrages oder von Amts wegen gewährt wurde und einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist; 2. die Fremden den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einem anderen Staat haben; 3. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Ausschlußgründe eingetreten ist; 4. die Fremden aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine solche durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht. <p>(2) ...</p> <p>(3) Mit einer Aberkennung gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 hat die Behörde eine Feststellung darüber zu verbinden, ob die Zurückweisung,</p>

<p>Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG).</p> <p>(4) Eine Aberkennung des Asyls gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre oder seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages bereits acht Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die Sachverhalt zu verständigen.</p> <p>(5) Erwerben Fremde, denen Asyl gewährt wurde, die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder wird ihnen in den Fällen des Abs. 4 eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (§ 23 Abs. 7 FrG) erteilt, so treten die Bescheide, mit denen Asyl gewährt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft.</p>	<p>Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG); die Aberkennung des Asyls ist in diesen Fällen mit einer Ausweisung zu verbinden.</p> <p>(4) Eine Aberkennung des Asyls gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre oder seit Einbringung des für die Asylgewährung maßgeblichen Antrages bereits acht Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die nach dem Fremdengesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen.</p> <p>(5) Erwerben Fremde, denen Asyl gewährt wurde, die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder wird ihnen in den Fällen des Abs. 4 ein Niederlassungsnachweis (§ 23 Abs. 7 FrG) erteilt, so treten die Bescheide, mit denen Asyl gewährt und die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, von Gesetzes wegen außer Kraft.</p>
<p>Befristete Aufenthaltsberechtigung</p> <p>§ 15. (1) Fremden, deren Asylantrag aus anderen Gründen als den Asylausschlussgründen (§ 13) rechtskräftig abgewiesen wurde und die sich ohne rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet befinden, ist mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn gemäß § 8 festgestellt wurde, daß eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist.</p> <p>(2) Würden die Fremden die Berechtigung zum Aufenthalt mit der Abweisung des Antrages verlieren, so hat das Bundesasylamt die befristete Aufenthaltsberechtigung mit dieser Abweisung zu verbinden; fällt die Berechtigung zum Aufenthalt später weg, so kann sie dann erteilt werden. Verlieren die Fremden die Berechtigung zum Aufenthalt erst mit der Bestätigung der Abweisung, so hat der unabhängige Bundesasylsenat die befristete Aufenthaltsberechtigung mit dem Berufungsbescheid zu verbinden. Die Verlängerung solcher befristeter Aufenthaltsberechtigungen sowie deren Widerruf obliegt jedoch dem Bundesasylamt.</p> <p>(3) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr und nach der zweiten Verlängerung für jeweils höchstens drei Jahre zu</p>	<p>Befristete Aufenthaltsberechtigung</p> <p>§ 15. (1) Die Verlängerung befristeter Aufenthaltsberechtigungen gemäß § 8 Abs. 3 sowie deren Widerruf obliegt dem Bundesasylamt.</p> <p>(2) Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist für höchstens ein Jahr und nach der ersten Verlängerung für höchstens fünf Jahre zu bewilligen. Die Aufenthaltsberechtigung behält bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch das Bundesasylamt Gültigkeit. Wird von der Behörde gemäß § 8 Abs. 4 festgestellt, dass keine Umstände einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat entgegenstehen, so ist die befristete Aufenthaltsberechtigung in diesem Bescheid zu widerrufen. Die befristete Aufenthaltsberechtigung ist auch zu widerrufen, wenn der Fremde einen Asylausschließungsgrund (§ 13) verwirklicht.</p> <p>(3) Die befristete Aufenthaltsberechtigung, die in Familienverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 erteilt wird, ist für alle Familienangehörigen mit der gleichen Gültigkeitsdauer zu erteilen. Abs. 2 erster Satz gilt mit der Maßgabe, dass die Gültigkeitsdauer</p>

<p>bewilligen. Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn den Fremden die Ausreise in den Herkunftsstaat zugemutet werden kann, oder wenn sie einen Asylausschließungsgrund (§ 13) verwirklichen.</p> <p>(4) Befristete Aufenthaltsberechtigungen sind nicht zu erteilen oder mit Bescheid zu widerrufen, soweit den Fremden ein dauerndes Aufenthaltsrecht in einem sicheren Drittstaat gewährt wird.</p>	<p>der befristeten Aufenthaltsberechtigung eines Familienangehörigen sich nach der Gültigkeitsdauer der am längsten gültigen Aufenthaltsberechtigung im Familienverband richtet.</p> <p>(4) Der Widerruf befristeter Aufenthaltsberechtigungen ist vom Bundesasylamt mit einer Ausweisung zu verbinden.</p>
<p>Einreisetitel</p> <p>§ 16. (1) Asyl- und Asylerstreckungsanträge, die bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde einlangen, in deren Amtsbereich sich die Antragsteller aufhalten, gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels.</p> <p>(2) Werden solche Anträge gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge so festzulegen, daß dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen. Der Asylantrag ist unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Vertretungsbehörde hat dem Antragsteller oder der Antragstellerin ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn ihr das Bundesasylamt mitgeteilt hat, daß die Asylgewährungswahrscheinlich ist.</p>	<p>Anträge im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden</p> <p>§ 16. (1) Bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde, in deren Amtsbereich sich die Antragsteller aufhalten, können Anträge im Familienverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 von Familienangehörigen (§ 1 Z 6) eines Asylberechtigten gestellt werden. Diese Anträge gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels. Dasselbe gilt für Anträge gemäß § 10 Abs. 4.</p> <p>(2) Werden solche Anträge gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge so festzulegen, dass dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen. Der Antrag im Familienverfahren ist unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Vertretungsbehörde hat dem Antragsteller ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn ihr das Bundesasylamt mitgeteilt hat, dass die Asylgewährung wahrscheinlich ist. Der Antragsteller ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Asylantrag erst nach der persönlichen Einbringung in der Erstaufnahmestelle als eingebracht gilt.</p>

<p>(4) Werden Anträge im Familienverfahren (§ 10) anlässlich der Grenzkontrolle gestellt, sind diese Fremden darauf hinzuweisen, dass sie ihren Asylantrag bei der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Staat ihres Aufenthaltes stellen können.</p>	
<p style="text-align: center;">Zurückweisung an der Grenze</p> <p>§ 17. Fremde, die anlässlich der Grenzkontrolle einen Asylantrag stellen, sind nicht der Erstaufnahmestelle vorzuführen, wenn sie, aus einem sicheren Drittstaat (§ 4a Abs. 2) kommend, an der Landgrenze einzureisen beabsichtigen. In diesen Fällen sind sie in diesen sicheren Drittstaat zurückzuweisen und darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, im Staat ihres derzeitigen Aufenthaltes Schutz vor Verfolgung zu suchen.</p>	<p style="text-align: center;">Einreise</p> <p>§ 17. (1) Fremden, die - nach Anreise über einen Flugplatz oder nach direkter Anreise (Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention) aus dem Herkunftsstaat - anlässlich der an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle einen Asyl- oder Asylerstreckungsantrag stellen, sind dem Bundesasylamt vorzuführen, es sei denn, sie verfügen über einen Aufenthaltstitel oder ihr Antrag wäre wegen unterschiedener Sache zurückzuweisen.</p> <p>(2) Fremde, die sonst anlässlich einer an einer Grenzübergangsstelle erfolgenden Grenzkontrolle einen Asyl- oder Asylerstreckungsantrag stellen, sind - sofern die Einreise nicht nach dem 2. Hauptstück des Fremdengesetzes gestattet werden kann - zurückzuweisen und darauf hinzuweisen, daß sie die Möglichkeit haben, entweder im Staat ihres derzeitigen Aufenthaltes Schutz vor Verfolgung zu suchen oder den Asylantrag bei der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde zu stellen. Verlangen diese Fremden jedoch den Asylantrag an der Grenze zu stellen, so sind sie darüber in Kenntnis zu setzen, daß in diesem Falle in die Entscheidung über ihre Einreise die Asylbehörden eingebunden werden und daß sie die Entscheidung im Ausland abzuwarten hätten. Für den Asylantrag ist ihnen in diesen Fällen von der Grenzkontrollbehörde ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular (§ 16 Abs. 2) auszuhändigen.</p> <p>(3) Fremden, die in der Folge einen Asylantrag mittels Antrags- und Befragungsformulars bei der Grenzkontrollbehörde stellen, ist hierüber eine Bestätigung auszufolgen, die so abzufassen ist, daß sie im Staat des gegenwärtigen Aufenthaltes als Nachweis der noch ausstehenden Einreiseentscheidung verwendet werden kann. Außerdem hat sie den</p>

<p>Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen und dem Fremden den Termin für die abschließende Grenzkontrolle bekanntzugeben. Der Asylantrag ist unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten.</p> <p>(4) Fremden, die einen Asylantrag nach Abs. 3 gestellt haben, ist die Einreise zu gestatten, wenn das Bundesasylamt den Grenzkontrollbehörden mitgeteilt hat, daß die Asylgewährung nicht unwahrscheinlich ist, insbesondere weil der Antrag nicht als unzulässig zurückzuweisen oder als offensichtlich unbegründet abzuweisen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die Grenzkontrollbehörde den Asylwerber hierüber in Kenntnis zu setzen und zu informieren, daß er die Überprüfung der Sache durch den unabhängigen Bundesasylsenat verlangen kann; in einem solchen Fall entscheidet dieser endgültig über die Einreise des Asylwerbers. Wird dem Asylwerber die Einreise nicht gestattet, ist er zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Entscheidungen gemäß Abs. 4 sollen binnen fünf Arbeitstagen ab Einbringung des Asylantrages getroffen werden. Fremde, die einen Asylantrag stellen, dürfen nur nach Befassung des Bundesasylamtes zurückgewiesen werden, es sei denn, es wäre offensichtlich, daß der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist.</p>	
<p>Vorführung vor das Bundesasylamt</p> <p>§ 18. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Asylwerber sowie Fremde, denen die Einreise gemäß § 17 gestattet wurde, oder die im Inland einen Asylantrag stellen, dem Bundesasylamt zum Zweck der Sicherung der Ausweisung (Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) vorzuführen, wenn diese keinen Aufenthaltstitel oder keine Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn der maßgebliche Sachverhalt auch sonst festgestellt werden kann.</p> <p>(2) Das Bundesasylamt kann im Inland befindlichen Asylwerbern zur</p>	<p>Vorführung zur Erstaufnahmestelle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes</p> <p>§ 18. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Fremde, die im Inland einen Asylantrag bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes stellen, der Erstaufnahmestelle zum Zweck der Sicherung der Ausweisung (Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988) vorzuführen, wenn diese keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel oder keine Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung vorweisen können. Fremde, die nicht vorzuführen sind, sind an die Erstaufnahmestelle zu verweisen.</p>

<p>Sicherung der raschen Durchführung des Asylverfahrens eine Unterkunft, insbesondere eine solche im Rahmen der Einrichtung der Bundesbetreuung bezeichnen, die sie bis zu ihrer Einvernahme benützen können.</p>	<p>(2) Fremde, die nach Anreise über einen Flugplatz einen Asylantrag stellen, sind einer Erstaufnahmestelle vorzuführen. Fremden, die der Erstaufnahmestelle am Flugplatz vorzuführen sind, dürfen dazu verhalten werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung während der Grenzkontrolle folgenden Woche an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich der Erstaufnahmestelle aufzuhalten; sie dürfen jedoch jederzeit ausreisen. Die Einreiseentscheidung trifft das Bundesasylamt aufgrund der ihm vorliegenden Informationen aus der Erstbefragung durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes.</p> <p>(3) Fremde, die gemäß der Abs. 1 oder 2 der Erstaufnahmestelle vorzuführen sind, sind zu durchsuchen (§ 24 Abs. 4), soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe geben können, mit sich führen und diese auch nicht auf Aufforderung vorlegen, sowie erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 35).</p> <p>(4) Bei einer Durchsuchung nach Abs. 3 sind alle Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe des Fremden geben können, sicherzustellen. Diese sind der Erstaufnahmestelle gleichzeitig mit der Vorführung des Fremden zu übergeben.</p> <p>(5) Spätestens zeitgleich mit der Vorführung haben die vorführenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Erstaufnahmestelle einen Bericht, aus dem sich Zeit, Ort und Umstände der Asylantragstellung sowie Angaben über Hinweise auf die Staatsangehörigkeit und den Reiseweg, insbesondere den Ort des Grenzübertritts, ergeben, zu übermitteln.</p>
<p>Vorläufige Aufenthaltsberechtigung</p> <p>§ 19. (1) Asylwerber, die sich - sei es auch im Rahmen einer Vorführung nach Anreise über einen Flugplatz oder nach direkter Anreise aus dem Herkunftsstaat (§ 17 Abs. 1) - im Bundesgebiet</p>	<p>Aufenthalt im Bundesgebiet während des Asylverfahrens</p> <p>§ 19. (1) Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, können bis zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigungskarte oder bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung weder</p>

<p>befinden, sind vorläufig zum Aufenthalt berechtigt, es sei denn, ihr Antrag wäre wegen unterschiedener Sache zurückzuweisen. Vorgeführte Asylwerber dürfen jedoch dazu verhalten werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung während der Grenzkontrolle folgenden Woche an einen bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten; solche Asylwerber dürfen jedoch jederzeit ausreisen.</p> <p>(2) Asylwerber, die unter Umgehung der Grenzkontrolle oder entgegen den Bestimmungen des 2. Hauptstückes des Fremdengesetzes eingereist sind, haben die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erst, wenn sie von der Behörde zuerkannt wird. Die Behörde hat solchen Asylwerbern, deren Antrag zulässig, aber nicht offensichtlich unbegründet ist, unverzüglich die vorläufige Aufenthaltsberechtigung durch Aushändigung der Bescheinigung zuzuerkennen.</p> <p>(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Verordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen.</p> <p>(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, solche Bescheinigungen abzunehmen. Diese sind unverzüglich - im Wege jener Fremdenpolizeibehörde erster Instanz, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist - dem Bundesasylamt vorzulegen.</p>	<p>zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden (faktischer Abschiebeschutz). § 17 gilt.</p> <p>(2) Asylwerber, deren Asylverfahren zugelassen ist (§ 24a), sind bis zum rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt; dieses Aufenthaltsrecht ist durch das Ausstellen einer Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 36b) zu dokumentieren.</p> <p>(3) Wird der Berufung eines Fremden, dessen Asylantrag vom Bundesasylamt als unzulässig zurückgewiesen wurde, stattgegeben (§ 32), ist dem Fremden an der Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Berufungsentscheidung die Wiedereinreise zu gewähren und er ist an das Bundesasylamt zur Ausstellung der Aufenthaltsberechtigungskarte zu verweisen. Der Asylwerber hat sich unverzüglich zur nächstgelegenen Außenstelle des Bundesasylamtes zu begeben.</p>
<p>Dauernd und befristet Aufenthaltsberechtigte</p> <p>§ 20. (1) Das Fremdengesetz findet auf Fremde, denen Österreich Asyl gewährt oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind, mit Ausnahme der §§ 33, 41 bis 43, 45 Abs. 3 und 4, 52 bis 56, 59 bis 63 sowie 84 und 107 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot darf gegen Flüchtlinge nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für die</p>	<p>Dauernd und befristet Aufenthaltsberechtigte</p> <p>§ 20. (1) Das Fremdengesetz findet auf Fremde, denen Österreich Asyl gewährt oder die im Besitz einer befristeten Aufenthaltsberechtigung sind, mit Ausnahme der §§ 33, 41 bis 43, 45 Abs. 3 und 4, 52 bis 56, 59 bis 63 sowie 84 und 107 Anwendung. Ein Aufenthaltsverbot darf gegen Flüchtlinge nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für die</p>

<p>Aberkennung des Asyls gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 gegeben sind. (2) ...</p>	<p>Aberkennung des Asyls gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 gegeben sind. (2) ...</p>
<p>Schutz vor Aufenthaltsbeendigung</p> <p>§ 21. (1) Auf Asylwerber findet - soweit im folgenden nicht anderes festgelegt wird - das Fremden-gesetz insgesamt Anwendung, die §§ 33 Abs. 2, 36 Abs. 2 Z 7, 55 und 61 bis 63 FrG jedoch nicht auf Asylwerber mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung, sofern sie den Antrag außerhalb einer Vorführung persönlich beim Bundesasylamt eingebracht haben; den Antrag anlässlich der Grenzkontrolle oder anlässlich eines von ihnen sonst mit einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgenommenen Kontaktes gestellt haben. (2) Ein Asylwerber darf nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen und überhaupt nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden; die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat, ist nicht zulässig; Daten, die erforderlich sind, um die zur Einreise notwendigen Bewilligungen zu beschaffen, dürfen jedoch übermittelt werden, wenn der Antrag - wenn auch nicht rechtskräftig - abgewiesen oder zurückgewiesen worden ist und das Ergebnis der non-refoulement-Prüfung dem nicht entgegensteht und die Identität des Asylwerbers nicht geklärt ist. (3) Fremde, deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, dürfen in den Herkunftsstaat nur zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wenn die Asylbehörde rechtskräftig festgestellt hat, daß dies nach § 57 FrG zulässig ist.</p>	<p>Schutz vor Aufenthaltsbeendigung</p> <p>§ 21. (1) Auf Fremde, die faktischen Abschiebeschutz im Sinne des § 19 Abs. 1 genießen, oder denen als Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt wurde, finden die §§ 36 Abs. 2 Z 7 sowie 61 bis 63 FrG keine Anwendung. § 61 FrG findet jedoch Anwendung, wenn der Asylantrag von einem Fremden gestellt wird, über den vor Antragstellung die Schubhaft verhängt wurde und diese aufrecht ist. (2) Fremde gemäß Abs. 1 dürfen nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen und überhaupt nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden; die Übermittlung personenbezogener Daten dieser Fremden an den Herkunftsstaat ist nicht zulässig. Daten, die erforderlich sind, um die zur Einreise notwendigen Bewilligungen zu beschaffen, dürfen jedoch übermittelt werden, wenn der Antrag - wenn auch nicht rechtskräftig - abgewiesen oder zurückgewiesen worden ist und das Ergebnis der Prüfung, ob subsidiärer Schutz zu gewähren ist, dem nicht entgegensteht und die Identität des Asylwerbers nicht geklärt ist.</p>
<p>Verlust der Aufenthaltsberechtigung</p> <p>§ 22. Das Bundesasylamt hat den Verlust einer Aufenthaltsberechtigung nach diesem Bundesgesetz unverzüglich der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen; der unabhängige</p>	<p>Verständigung der Sicherheitsbehörde</p> <p>§ 22. Die Asylbehörde hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde unverzüglich über durchsetzbare Ausweisungsentscheidungen nach diesem Bundesgesetz zu verständigen. Im Übrigen gilt für</p>

<p>Bundesasylsenat ist hierzu ermächtigt. Im übrigen gilt für die Asylbehörden § 45 Abs. 1 FrG.</p>	<p>die Asylbehörden § 45 Abs. 1 FrG.</p>
<p>Verfahrensrecht</p> <p>§ 23. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet, soweit nicht anderes bestimmt wird, das AVG Anwendung.</p>	<p>Verfahrensrecht</p> <p>§ 23. (1) Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet, soweit nicht anderes bestimmt wird, das AVG Anwendung.</p> <p>(2) Der Asylwerber hat jede Änderung der Zustelladresse unmittelbar der Asylbehörde bekannt zu geben und er ist auf die Folgen der Unterlassung der Bekanntgabe (§ 30) hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Zurückziehung eines Asylantrages ist unzulässig (§ 31 Abs. 2); die Behörde hat jedenfalls über den Asylantrag abzusprechen, es sei denn, das Verfahren wird eingestellt oder der Antrag wird als gegenstandslos abgelegt (§ 40a Abs. 3). Eine Zurückziehung des Asylantrages im Stadium der Berufung gilt als Zurückziehung der Berufung.</p> <p>(4) Kommt die Richtlinie 2001/55/EG des Rates über vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastung, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten zur Anwendung oder wird eine Verordnung gemäß § 29 FrG erlassen, ist der Fristenlauf von Verfahren Betroffener nach diesem Bundesgesetz für die Dauer des vorübergehenden Schutzes gehemmt.</p> <p>(5) Wird während eines anhängigen Berufungsverfahrens ein neuer Asylantrag gestellt oder eingebracht, wird dieser Antrag im Rahmen des anhängigen Berufungsverfahrens mitbehandelt. Schriftlich gestellte Asylanträge gelten als Berufungsergänzung; das Bundesasylamt hat diese Anträge unverzüglich dem unabhängigen Bundesasylsenat zu übermitteln.</p> <p>(6) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann sich die Behörde eines Unterkunftsgebers im Sinne des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991 idGF, bedienen, um dem Asylwerber Ladungen, amtliche Schreiben und Entscheidungen zuzustellen. Der</p>

	<p>Unterkunftgeber hat bei der Zustellung Weisungen zu beachten und ist der Behörde berichtspflichtig.</p>
	<p style="text-align: center;">Einbringung von Anträgen</p> <p>§ 24. (1) Anträge nach diesem Bundesgesetz können formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. (2) Anträge nach diesem Bundesgesetz können schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen gestellt werden. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache gestellt werden, sind sie von Amts wegen zu übersetzen. Schriftliche Asylanträge, die beim Bundesasylamt einlangen, gelten als eingebracht, wenn der Fremde der schriftlichen Aufforderung der Behörde, sich binnen angemessener, 14 Tage nicht unterschreitender, Frist in der Erstaufnahmestelle persönlich einzufinden, Folge leistet. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Antrag als gegenstandslos abzulegen. (3) Anträge auf Gewährung von Asyl gelten als eingebracht, wenn sie vom Fremden persönlich - auch im Rahmen einer Vorführung (§ 18) - bei der Erstaufnahmestelle gestellt werden. Unverzüglich nach Einbringung des Asylantrages ist dem Fremden eine Orientierungsinformation und eine Erstinformation über das Asylverfahren zu geben. (4) Anlässlich der Einbringung eines Asylantrages in der Erstaufnahmestelle sind der Fremde und das von ihm mitgeführte Gepäck durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder besonders hiezu ermächtigte Organe des Bundesasylamtes desselben Geschlechts unverzüglich zu durchsuchen (§ 18 Abs. 3). Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Identität, die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe des Fremden geben können, sind sicherzustellen und dem Bundesasylamt vorzulegen. Dem Asylwerber ist eine ärztliche Untersuchung in der Erstaufnahmestelle zu ermöglichen. (5) Sind diese Maßnahmen und die Maßnahmen gemäß § 35 bereits im Zuge der Vorführung (§ 18 Abs. 3) gesetzt worden,</p>

	<p>können sie nunmehr unterbleiben.</p> <p>(6) Wird ein Asylantrag von einem Fremden gestellt, der sich in Schubhaft befindet, ist er – soweit dies zur Führung des Asylverfahrens erforderlich ist – dem Bundesasylamt vorzuführen. Die Schubhaft wird durch die Vorführung nicht unterbrochen.</p> <p>(7) Asylanträge von in Österreich nachgeborenen Kindern von Asylwerbern, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten können auch bei einer Außenstelle des Bundesasylamtes eingebracht werden. Abs. 4 und § 35 finden keine Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren gemäß Abs. 6.</p>
<p>Einbringung von Anträgen</p> <p>§ 24. (1) Anträge nach diesem Bundesgesetz sind beim Bundesasylamt einzubringen; werden solche Anträge bei einer Sicherheitsbehörde gestellt, sind sie unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten (§ 6 AVG).</p> <p>(2) Anträge nach diesem Bundesgesetz können formlos in jeder geeignet erscheinenden Weise gestellt werden. Anträge nach diesem Bundesgesetz können schriftlich auch in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen gestellt werden. Soweit solche Anbringen nicht in deutscher Sprache eingebracht werden, sind sie von Amts wegen zu übersetzen. Die Sicherheitsbehörde hat bei mündlichen Anträgen darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustelgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, nennt.</p>	<p>Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle</p> <p>§ 24a. (1) Das Bundesasylamt führt in der Erstaufnahmestelle jedenfalls das Zulassungsverfahren, das der Prüfung der Zulässigkeit des Asylantrages dient. Diese Prüfung ist der inhaltlichen Prüfung des Asylantrages jedenfalls zeitlich vorzuschalten.</p> <p>(2) Nach Einbringung des Antrags hat binnen 48 - längstens jedoch nach 72 - Stunden in der Erstaufnahmestelle eine Einvernahme (Ersteinvernahme) des Asylwerbers zu seiner Reiseroute und zum sonstigen maßgeblichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu erfolgen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage hemmen die Frist gemäß Satz 1. Der Asylwerber ist vor Beginn der Einvernahme darauf hinzuweisen, dass seinen Aussagen in der Erstaufnahmestelle eine verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt.</p> <p>(3) Nach Abschluss der Ersteinvernahme ist dem Asylwerber mitzuteilen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zulässig ist; 2. beabsichtigt ist, seinen Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen oder 3. beabsichtigt ist, seinen Asylantrag abzuweisen. <p>(4) Nach Mitteilung gemäß Abs. 3 Z 1 endet der faktische Abschiebeschutz, dem Asylwerber wird die</p>

Aufenthaltsberechtigungskarte ausgehändigt und er kann einer Betreuungseinrichtung (§ 37b) zugewiesen werden.

(5) Beabsichtigt das Bundesasylamt gemäß Abs. 3 Z 2 oder 3 vorzugehen, ist dem Asylwerber eine Aktenabschrift auszuhändigen. Es wird ihm eine, 24 Stunden nicht unterschreitende, Frist zur Stellungnahme eingeräumt und er wird unter einem zur neuerlichen Einvernahme nach Verstreichen dieser Frist geladen. In der auf die Ersteinvernahme folgenden Frist hat eine Rechtsberatung (§ 39a) in der Erstaufnahmestelle zu erfolgen; dem Rechtsberater sind unverzüglich die relevanten Aktenbestandteile zugänglich zu machen (§ 36).

(6) Wird das Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz geführt, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass eine Einvernahme im Beisein des Rechtsberaters (§ 39a Abs. 4) zu führen ist, dem zu diesem Zeitpunkt die relevanten Aktenbestandteile zugänglich sein müssen (§ 36). Verfahren gemäß § 7 sind keinesfalls in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz zu führen.

(7) Bei der neuerlichen Einvernahme hat der Rechtsberater anwesend zu sein. Zu Beginn der neuerlichen Einvernahme ist dem Asylwerber das bisherige Beweisergebnis vorzuhalten. Der Asylwerber hat die Möglichkeit, weitere Tatsachen und Beweismittel anzuführen oder vorzulegen. Mit der zurückweisenden oder abweisenden Entscheidung endet der faktische Abschiebeschutz.

(8) Entscheidet das Bundesasylamt nicht binnen zwanzig Tagen nach Einbringung des Antrages, dass der Asylantrag als unzulässig gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, ist der Antrag zugelassen, es sei denn, es werden Konsultationen gemäß der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 geführt; Abs. 4 gilt. Die Abweisung des Asylantrages gemäß § 6 oder eine Entscheidung gemäß §§ 7 oder 10 ersetzt die Entscheidung im Zulassungsverfahren. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzieht und das Verfahren eingestellt oder als gegenstandslos abgelegt wird.

	<p>(9) Die Erstaufnahmestelle, in der sich der Asylwerber befindet und die Unterkunft, in der der Asylwerber versorgt wird, sind auch Abgabestelle für eine persönliche Zustellung nach dem Zustellgesetz (BGBl. 200/1982 idGF). Ladungen im Zulassungsverfahren sind nur dem Asylwerber persönlich oder seinem Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle zuzustellen.</p>
	<p>Folteropfer und Traumatisierte</p> <p>§ 24b. (1) Ergeben sich in der Ersteinvernahme oder einer weiteren Einvernahme im Zulassungsverfahren (§ 24a) medizinisch belegbare Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber Opfer von Folter oder durch die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem die Flucht auslösenden Ereignis traumatisiert sein könnte, ist das Verfahren zuzulassen und der Asylwerber kann einer Betreuungseinrichtung zugewiesen werden. In dieser und im weiteren Verlauf des Asylverfahrens ist auf die besonderen Bedürfnisse des Asylwerbers Bedacht zu nehmen.</p> <p>(2) Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen; dies gilt auch für Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat.</p> <p>(3) Asylverfahren von Asylwerbern gemäß Abs. 1, deren Familienangehörige sich in einem anderen, gemäß der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, können – wenn es im Interesse der Asylwerber ist – von diesen Mitgliedstaaten geführt werden.</p>
<p>Handlungsfähigkeit</p> <p>§ 25. (1) ... (2) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren</p>	<p>Handlungsfähigkeit</p> <p>§ 25. (1) ... (2) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren</p>

<p>Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge zu stellen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger. Sobald für solche Jugendliche ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 95 Abs. 3 FrG einzuschreiben hat, wird er auch Vertreter nach diesem Bundesgesetz.</p> <p>(3) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.</p>	<p>gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge zu stellen und einzubringen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle; nach Zulassung des Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, dessen Betreuungsstelle der Minderjährige zuerst zugewiesen wird.</p> <p>(3) Bei unbegleiteten unmündigen Minderjährigen gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Rechtsberater ab Ankunft des Unmündigen in der Erstaufnahmestelle dessen gesetzlicher Vertreter wird; der Rechtsberater bringt den Asylantrag ein.</p> <p>(4) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.</p>
<p style="text-align: center;">Belehrung</p> <p>§ 26. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die Asylwerbern obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen. Das Merkblatt ist in jenen Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, daß die Asylwerber sie verstehen.</p> <p>(2) In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung der Asylwerber, sich den Behörden für Zwecke eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, sowie auf die Rechtsfolgen des § 30 hinzuweisen. Das Merkblatt ist jedem Asylwerber und jeder Asylwerberin zum frühestmöglichen Zeitpunkt in einer ihnen verständlichen Sprache zu übergeben.</p> <p>(3) Asylwerber, die nach Einbringung eines Asylantrages an der Grenze die Entscheidung im Ausland abwarten, sind bei Aushändigung des Merkblattes darauf hinzuweisen, daß es ihnen freisteht, Beratung über ihre Sache durch kirchliche oder humanitäre Organisationen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Belehrung</p> <p>§ 26. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein Merkblatt über die Asylwerbern obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte aufzulegen und dieses spätestens bei Antragseinbringung in der Erstaufnahmestelle in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu übergeben. Dieses Merkblatt ist in jenen Sprachen bereitzuhalten, von denen anzunehmen ist, dass die Asylwerber sie verstehen.</p> <p>(2) In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung der Asylwerber, sich den Behörden für Zwecke eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 30, 31 und 34b hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">Vernehmung</p> <p>§ 27. (1) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist,</p>	<p style="text-align: center;">Vernehmung</p> <p>§ 27. (1) Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist,</p>

<p>sind Asylwerber persönlich von dem zur Entscheidung berufenen Organwarter des Bundesasylamts zu vernehmen. Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit die Asylwerber nicht in der Lage sind, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen.</p> <p>(2) Asylwerber sind verpflichtet, die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in ihrem Besitz befindlichen maßgeblichen Beweismittel, einschließlich der Identitätsdokumente vorzulegen. Besteht Grund zur Annahme, daß Asylwerber trotz Hinweises auf diese Verpflichtung bei der Vernehmung Beweismittel oder Identitätsdokumente nicht vorlegen, ist der Vernehmende ermächtigt, eine sofortige Durchsichtung der Kleidung der Asylwerber sowie der von ihnen mitgeführten Behältnisse anzuordnen. Die Durchsichtung ist von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einem sonst zur Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Bediensteten desselben Geschlechts vorzunehmen.</p> <p>(3) Asylwerber dürfen in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Die Vertrauensperson darf bei der Vernehmung anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Für die Vernehmung gelten jedenfalls die für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien. Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen.</p>	<p>sind Asylwerber persönlich von dem zur jeweiligen Entscheidung berufenen Organwarter des Bundesasylamts zu vernehmen. Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit die Asylwerber nicht in der Lage sind, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen.</p> <p>(2) Asylwerber dürfen in Begleitung einer Vertrauensperson vor der Behörde erscheinen. Die Vertrauensperson darf bei der Vernehmung anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden. Für die Vernehmung gelten jedenfalls die für Vernehmungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geltenden Richtlinien. Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">Bescheide</p> <p>§ 29. (1) Bescheide haben den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder aus den Gründen der §§ 4 und 5 wegen</p>	<p style="text-align: center;">Bescheide</p> <p>§ 29. (1) Bescheide haben den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder als unzulässig zurückgewiesen, so</p>

<p>Unzuständigkeit zurückgewiesen, so ist dem Bescheid eine in dieser Sprache gehaltene Übersetzung der maßgeblichen Gesetzesbestimmung (§§ 4 bis 6) beizugeben.</p> <p>(2) Bescheiden, mit denen ein Asylantrag aus dem Grund des § 4 zurückgewiesen wird, ist eine auch in der Amtssprache des sicheren Drittstaates abgefaßte Bestätigung beizufügen, wonach der in Österreich eingebrachte Asylantrag des Fremden wegen des im sicheren Drittstaat bestehenden Schutzes nicht inhaltlich geprüft worden ist.</p>	<p>ist dem Bescheid eine in dieser Sprache gehaltene Übersetzung der maßgeblichen Gesetzesbestimmung (§§ 4 bis 6) beizugeben.</p> <p>(2) Bescheiden, mit denen ein Asylantrag aus dem Grund der §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird, ist eine auch in der Amtssprache des sicheren Drittstaates abgefaßte Bestätigung beizufügen, wonach der in Österreich eingebrachte Asylantrag des Fremden wegen des im sicheren Drittstaat bestehenden Schutzes nicht inhaltlich geprüft worden ist und dass der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.</p>
<p style="text-align: center;">Einstellung</p> <p>§ 30. (1) Die mit Asylantrag oder Asylerstreckungsantrag eingeleiteten Verfahren sind einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wegen Abwesenheit des Asylwerbers oder der Asylwerberin nicht möglich ist.</p> <p>(2) Nach Abs. 1 eingestellte Verfahren sind auf Antrag der Asylwerber oder der Asylwerberinnen fortzusetzen, wenn die Betroffenen zur Beweisaufnahme zur Verfügung stehen. Eingestellte Verfahren sind von Amts wegen fortzusetzen, sobald die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes möglich ist. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">Einstellung</p> <p>§ 30. (1) Asylverfahren, über deren Zulässigkeit noch nicht abgesprochen wurde (§ 24a) sind einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes noch nicht erfolgen kann und sich der Asylwerber aus der Erstaufnahmestelle ungerechtfertigt entfernt hat. Ungerechtfertigt ist das Entfernen aus der Erstaufnahmestelle dann, wenn der Asylwerber trotz Aufforderung zu den ihm vom Bundesasylamt gesetzten Terminen nicht kommt und er nicht in der Erstaufnahmestelle angetroffen werden kann. Ein Krankenhausaufenthalt ist jedenfalls kein ungerechtfertigtes Entfernen aus der Erstaufnahmestelle.</p> <p>(2) Asylverfahren, über deren Zulässigkeit abgesprochen wurde, sind einzustellen, wenn an einer Unterkunft, an der der Asylwerber aufrecht angemeldet ist, eine Zustellung gemäß § 21 Zustellgesetz nicht möglich ist, der Asylwerber eine gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz hinterlegte Sendung der Behörde nicht behebt und eine andere Abgabestelle nicht leicht festgestellt werden kann; es sei denn, der maßgebliche Sachverhalt kann dennoch ermittelt werden.</p> <p>(3) Ist keine Abgabestelle bekannt, hat die Behörde das Asylverfahren einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht erfolgen kann.</p> <p>(4) Nach Abs. 1, 2 oder 3 eingestellte Verfahren sind von Amts wegen fortzusetzen, sobald die Feststellung des maßgeblichen</p>

	<p>Sachverhaltes möglich ist. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.</p>
<p>Gegenstandslosigkeit</p> <p>§ 31. Asyl- und Asylerstreckungsanträge Fremder, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 4), sind als gegenstandslos abzulegen.</p>	<p>Gegenstandslosigkeit</p> <p>§ 31. (1) Asylanträge Fremder im Familienverfahren, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§ 16 Abs. 3) sind als gegenstandslos abzulegen. Ebenso ist mit schriftlich gestellten Asylanträgen zu verfahren, wenn der Fremde nicht persönlich zu der Erstaufnahmestelle kommt (§ 24 Abs. 2).</p> <p>(2) Anträge auf Zurückziehung des Asylantrages sind nach entsprechender Belehrung des Asylwerbers über die Rechtsfolgen als gegenstandslos abzulegen.</p> <p>(3) Der Asylantrag Fremder, denen Rückkehrhilfe gewährt wurde (§ 40a), wird mit ihrer Ausreise als gegenstandslos abgelegt.</p>
<p>Abgekürztes Berufungsverfahren</p> <p>§ 32. (1) Gegen Bescheide, mit denen Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder aus den Gründen der §§ 4 oder 5 wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen worden sind, kann nur binnen zehn Tagen Berufung erhoben werden. Fällt innerhalb eines solchen abgekürzten Berufungsverfahrens die jeweilige Beruungsfrist in die Sicherung einer Zurückweisung, so ist diese jedenfalls während des ungenutzten Ablaufes dieser Frist zulässig. Eine abgesonderte Berufung gegen eine Feststellung gemäß § 8 ist in solchen Fällen nur insoweit möglich, als das Bestehen einer Gefahr gemäß § 57 Abs. 1 FrG behauptet wird. Eine abgesonderte Berufung gegen Bescheide, mit denen in diesen Fällen der Asylerstreckungsantrag Angehöriger als unbegründet abgewiesen wurde, ist nicht zulässig, doch gelten solche Bescheide durch eine Berufung gegen die Entscheidung über den Asylantrag als im selben Umfang angefochten.</p>	<p>Berufungen</p> <p>§ 32. (1) In Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes dürfen nur neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung erster Instanz entscheidungsrelevant geändert hat; 2. wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war; 3. wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren (nova reperta) oder 4. wenn der Asylwerber aufgrund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung nicht in der Lage war, diese vorzubringen. <p>(2) Berufungen gegen Entscheidungen gemäß §§ 4, 4a und 5 im Zulassungsverfahren kommt eine aufschiebende Wirkung nicht</p>

<p>(2) Der Berufung ist stattzugeben, wenn die Feststellung der Behörde, der Antrag sei offensichtlich unbegründet oder es bestehe aus den Gründen der §§ 4 oder 5 Unzuständigkeit, nicht zutrifft. In diesen Fällen hat die Berufungsbehörde die Angelegenheit zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und zur Erlassung eines Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen; Feststellungen gemäß § 8 gelten jedenfalls als aufgehoben. Zugehörige Asylerstreckungsbescheide sind gleichzeitig als überholt aufzuheben. Wird ein Bescheid, mit dem der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde, von der Berufungsbehörde bestätigt, so hat sie ihrerseits jedenfalls eine Feststellung gemäß § 8 zu treffen.</p> <p>(3) Über die Berufung ist binnen zehn Arbeitstagen nach dem Tag des Einlangens bei der Berufsbehörde zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist wird in dem Maße verlängert, als dies für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes unerlässlich ist; insgesamt soll das Berufungsverfahren jedoch nicht länger als zwanzig Arbeitstage dauern. Wird die Berufung während der Sicherung als Zurückweisung eingebracht, so ist diese entsprechend länger zulässig.</p>	<p>zu. Diese Entscheidungen sind mit ihrer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.</p> <p>(3) Berufungen gegen Entscheidungen gemäß § 6 kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Diese Entscheidungen sind mit ihrer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Erlassung nach Maßgabe des Abs. 4 durchsetzbar. Der unabhängige Bundesasylsenat kann der Berufung binnen sieben Tagen ab Einlangen der Berufungsvorlage aufschiebende Wirkung zuerkennen; Abs. 7 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Wird gegen Entscheidungen gemäß § 6 Berufung erhoben, ist die Entscheidung sieben Tage nach Berufungsvorlage an den unabhängigen Bundesasylsenat durchsetzbar. Der unabhängige Bundesasylsenat hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Berufungsvorlage und von der Gewährung der aufschiebenden Wirkung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(5) Ein in der Rechtsmittelfrist gestellter weiterer Antrag (Folgeantrag) gilt als Berufung gegen den zurückweisenden oder abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes.</p> <p>(6) Über Berufungen gegen zurückweisende Bescheide im Zulassungsverfahren gemäß Abs. 2 kann der unabhängige Bundesasylsenat ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.</p> <p>(7) Wird gegen einen zurückweisenden oder abweisenden Bescheide gemäß § 10 Abs. 4 (Familienverfahren) auch nur von einem betroffenen Familienmitglied Berufung erhoben, gelten die Bescheide der anderen Familienmitglieder als mitangefochten; keiner dieser Bescheide ist dann der Rechtskraft zugänglich.</p> <p>(8) Berufungen gegen Entscheidungen, mit denen ein Asylantrag wegen unterschiedener Sache zurückgewiesen wurde, kommt keinesfalls aufschiebende Wirkung zu, wenn über einen vorherigen Asylantrag des Asylwerbers in den der weiteren Antragstellung vorausgehenden zwölf Monaten bereits rechtskräftig entschieden wurde.</p> <p>(9) Bei Entscheidungen über Anträge von Asylwerbern, die über</p>
---	--

	<p>einen Flugplatz eingereist sind, und die sich in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz befinden, beträgt die Berufungsfrist sieben Tage. Fallen die Berufungsfrist und das Berufungsverfahren in die Sicherung einer Zurückweisung, so ist diese jedenfalls während dieser Dauer zulässig.</p>
<p>5. Abschnitt Erkennungs- und Ermittlungsdienst</p>	<p>5. Abschnitt Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Erkennungs- und Ermittlungsdienst, Schubhaft, Dokumente für Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte</p>
	<p>Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes</p> <p>§ 34a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde die einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Zwecke der Vorführung vor die Asylbehörden; 2. zum Zwecke der Sicherung des Zulassungsverfahrens oder 3. zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung bei Entscheidungen gemäß der §§ 4 bis 6 festzunehmen. <p>(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde, die einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt haben, und das von ihnen mitgeführte Gepäck zu durchsuchen.</p> <p>(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente sicherzustellen, die Aufschluss über die Identität, Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe des Fremden geben können.</p> <p>(4) Die Befugnisse der Abs. 2 und 3 stehen auch besonders geschulten und hiezu ermächtigten Organen des Bundesasylamtes zu. Für diese Organe gilt die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, BGBl. 1993/266, sinngemäß.</p>

	<p>(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, ihnen vorgewiesene Aufenthaltsberechtigungskarten dem Inhaber abzunehmen, wenn die Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 36b Abs. 2 letzter Satz zurückzustellen ist. Das Dokument ist dem Bundesasylamt vorzulegen.</p> <p>(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Betroffenen die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen.</p>
	<p style="text-align: center;">Schubhaft</p> <p>§ 34b. (1) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung oder Abschiebung mit Bescheid anordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Asylwerber sich im Zulassungsverfahren ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat; 2. gegen den Asylwerber eine – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung gemäß der §§ 5a und 6 erlassen wurde, oder 3. der Fremde nach einer rechtskräftigen Zurückweisungsentscheidung im Zulassungsverfahren oder nach rechtskräftig negativer Entscheidung einen neuerlichen Asylantrag (Folgeantrag) stellt oder einbringt. <p>(2) Auf Asylwerber, über die Schubhaft verhängt worden ist, findet das Fremdengesetz insgesamt Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">Erkennungsdienst</p> <p>§ 35. (1) Die Asylbehörden haben Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und einen Asylantrag oder einen Asylerstreckungsantrag stellen, sowie Fremde, denen gemäß § 9 Asyl gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Die Fremden haben an dem für die erkennungsdienstliche Behandlung erforderlichen Handlungen mitzuwirken. Die Behörden sind weiters ermächtigt, eine</p>	<p style="text-align: center;">Erkennungsdienst</p> <p>§ 35. (1) Die Asylbehörden haben Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und einen Asylantrag stellen, sowie Fremde, denen gemäß § 9 Asyl gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Die Fremden haben an den für die erkennungsdienstliche Behandlung erforderlichen Handlungen mitzuwirken. Die Behörden sind weiters ermächtigt, eine Personsfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die</p>

<p>Personsfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die erkennungsdienstliche Behandlung und Personsfeststellung können auch von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden. Sie schreiten in diesem Fall für das Bundesasylamt ein.</p> <p>(2) ...</p>	<p>erkennungsdienstliche Behandlung und Personsfeststellung können auch von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden. Sie schreiten in diesem Fall für das Bundesasylamt ein.</p> <p>(2) ...</p>
<p style="text-align: center;">Ermittlungsdienst</p> <p>§ 36. (1) ...</p> <p>(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfaßt jedenfalls Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden, Informationen über im Ausland eingebrachte Asylanträge und den Verfahrensstand.</p> <p>(3) ...</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4. dem Arbeitsmarktservice und den mit Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften,</p> <p>5.</p> <p>6.</p> <p>7.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, sobald der Behörde bekannt wird, dass der oder die Betroffene die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erlangt hat, sonst 10 Jahre nach ihrer Ermittlung.</p> <p>(6) ...</p>	<p style="text-align: center;">Ermittlungsdienst</p> <p>§ 36. (1) ...</p> <p>(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfaßt jedenfalls Namen, Aliasnamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden, Informationen über im Ausland eingebrachte Asylanträge und den Verfahrensstand.</p> <p>(3) ...</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>3a. den Rechtsberatern in der Erstaufnahmestelle,</p> <p>4. dem Arbeitsmarktservice und den mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften,</p> <p>5.</p> <p>6.</p> <p>7.</p> <p>(4) ...</p> <p>(4a) Bei einer dem unabhängigen Bundesasylsenat gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG eingeräumten Abfragemöglichkeit können auch andere Auswahlkriterien vorgesehen werden als der Name.</p> <p>(5) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, sobald der Behörde bekannt wird, dass der Betroffene die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erlangt hat, sonst 10 Jahre nach ihrer Ermittlung.</p> <p>(6) ...</p>

<p style="text-align: center;">Verfahrenskarte</p> <p>§ 36a. (1) Asylwerbern ist in der Erstaufnahmestelle eine Verfahrenskarte auszustellen. Diese berechtigt zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle und zur Teilnahme an der Versorgung in dieser. Darüber hinaus werden auf der Verfahrenskarte jene Verfahrensschritte dokumentiert, die erforderlich sind, um das Zulassungsverfahren abzuschließen.</p> <p>(2) Die nähere Gestaltung der Verfahrenskarte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Verfahrenskarte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Verfahrenskarte“, Namen, Geschlecht und Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Asylwerbers.</p>	<p style="text-align: center;">Aufenthaltsberechtigungskarte</p> <p>§ 36b. (1) Asylwerbern, deren Verfahren zugelassen sind, ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen. Die Gültigkeitsdauer dieser Karte ist bis zur Rechtskraft des Verfahrens befristet.</p> <p>(2) Die Aufenthaltsberechtigungskarte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. § 32 Abs. 1 und 2 FrG gilt. Nach Beendigung des Verfahrens ist die Aufenthaltsberechtigungskarte vom Fremden dem Bundesasylamt zurückzustellen.</p> <p>(3) Die nähere Gestaltung der Aufenthaltsberechtigungskarte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Aufenthaltsberechtigungskarte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Aufenthaltsberechtigungskarte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des Asylwerbers sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.</p>
	<p style="text-align: center;">Karte für subsidiär Schutzberechtigte (§ 15)</p>

	<p>§ 36c. (1) Fremden, denen mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde (§ 15), ist vom Bundesasylamt eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte auszustellen. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet.</p> <p>(2) Die nähere Gestaltung der Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des subsidiär Schutzberechtigten sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.</p>
<p>Bundesasylamt</p> <p>§ 37. (1) Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird. Das Bundesasylamt ist - bezogen auf Einzelfälle - die für den Informationsaustausch mit jenen Staaten zuständige Behörde, mit denen ein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages abgeschlossen wurde.</p> <p>(2) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter oder Leiterin. Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien.</p> <p>(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter oder von der Leiterin zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.</p> <p>(4) Der Leiter oder die Leiterin des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, und der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.</p>	<p>Bundesasylamt</p> <p>§ 37. (1) Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird. Das Bundesasylamt ist - bezogen auf Einzelfälle - die für den Informationsaustausch mit jenen Staaten zuständige Behörde, mit denen ein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Asylantrages abgeschlossen wurde oder die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 anwendbar ist.</p> <p>(2) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter. Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien.</p> <p>(3) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.</p> <p>(4) Der Leiter des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.</p>

<p>(5) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen deren Qualifikation sicherzustellen.</p> <p>(6) Dem Bundesasylamt sind zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beigegeben oder zugeteilt. Diese sind ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die keinen Aufschub duldenden sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zu setzen; sie schreiten dabei für die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ein und haben diese unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(7) Der Leiter oder die Leiterin des Bundesasylamtes kann Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von nach diesem Bundesgesetz vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen, sofern diese hierfür geeignet sind und besonders geschult werden.</p>	<p>durchführen und abschließen zu können.</p> <p>(5) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter deren Qualifikation sicherzustellen.</p> <p>(6) Dem Bundesasylamt sind zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beigegeben oder zugeteilt. Diese sind ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die keinen Aufschub duldenden sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zu setzen; sie schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein und haben diese unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Bundesasylamt darüber hinaus bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Erstaufnahmestelle zu unterstützen (§§ 18 und 34a).</p> <p>(7) Der Leiter des Bundesasylamtes kann Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von nach diesem Bundesgesetz vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen, sofern diese hierfür geeignet sind und besonders geschult werden.</p>
	<p style="text-align: center;">Erstaufnahmestellen</p> <p>§ 37a. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit Verordnung Erstaufnahmestellen einzurichten. Diese sind Teil des Bundesasylamtes und dem Leiter unterstellt.</p>
	<p style="text-align: center;">Betreuungsstellen</p> <p>§ 37b. Betreuungsstelle ist jede außerhalb der Erstaufnahmestellen gelegene Unterbringung, in der die Versorgung der Grundbedürfnisse eines Asylwerbers faktisch gewährleistet wird.</p>

Unabhängiger Bundesasylsenat	Unabhängiger Bundesasylsenat
<p>§ 38. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ... (9) Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse für den unabhängigen Bundesasylsenat obliegt dem Bundeskanzler.</p>	<p>§ 38. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ... (9) Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse für den unabhängigen Bundesasylsenat obliegt dem Bundesminister für Inneres.</p>
<p>§ 39. (1) ... (2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist von der Einleitung eines Verfahrens über einen Asylantrag oder Asylerstreckungsantrag unverzüglich zu verständigen. Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist weiters unverzüglich zu verständigen, wenn im Zuge einer Grenzkontrolle ein Antrags- und Befragungsformular ausgefüllt übergeben wird (§ 16 Abs. 2) oder gegen Asylwerber ein Verfahren zur Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung, Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, Abschiebung oder Aberkennung des Asyls geführt wird. (3) Anlässlich der Grenzkontrolle gestellte Anträge von Asylwerbern, die über einen Flugplatz eingereist sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Zurückweisung deshalb erfolgt, weil ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Eine allenfalls verfügte Sicherung der Zurückweisung ist jedenfalls bis zum Ende des Tages zulässig, an dem die Äußerung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einlangt. (4) ...</p>	<p>§ 39. (1) ... (2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist von der Einleitung eines Verfahrens über einen Asylantrag unverzüglich zu verständigen. Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist weiters unverzüglich zu verständigen, wenn gegen Asylwerber ein Verfahren zur Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung, Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, Abschiebung oder Aberkennung des Asyls geführt wird oder ein Asylberechtigter auf sein Recht auf Asyl verzichtet hat. (3) Anlässlich der Grenzkontrolle gestellte Anträge von Asylwerbern, die über einen Flugplatz eingereist sind und deren Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz geführt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Zurückweisung deshalb erfolgt, weil ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist oder die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 anwendbar ist. Eine allenfalls verfügte Sicherung der Zurückweisung</p>

(5) ...	ist jedenfalls bis zum Ende des Tages zulässig, an dem die Äußerung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge einlangt. (4) ... (5) ...
8. Abschnitt Förderung der Asylwerber und Flüchtlinge	8. Abschnitt Rechtsberatung, Förderung der Asylwerber und Flüchtlinge, Rückkehrhilfe
	<p>Rechtsberatung in der Erstaufnahmestelle</p> <p>§ 39a. (1) Im Zulassungsverfahren sind dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle rechtskundige Personen mit Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen (Rechtsberater) zur Seite zu stellen. Der Rechtsberater ist unabhängig und hat seine Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen; er ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Der Rechtsberater hat den Asylwerber nach der Ersteinvernahme und vor jeder weiteren Einvernahme (§ 24a) im Zulassungsverfahren über das Asylverfahren und seine Aussichten auf Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz zu beraten; ihm ist zu diesem Zweck bei Bedarf vom Bundesasylamt ein Dolmetscher beizugeben und das bisherige Ermittlungsergebnis im gesamten Umfang zur Verfügung zu stellen (§ 36 Abs. 3 Z 3a). Der Rechtsberater ist verpflichtet, an allen weiteren Einvernahmen im Zulassungsverfahren teilzunehmen.</p> <p>(3) Bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren sowohl bei der Ersteinvernahme in der Erstaufnahmestelle als auch bei jeder weiteren Einvernahme teilzunehmen.</p> <p>(4) Wird das Zulassungsverfahren am Flugplatz geführt, hat der Rechtsberater jedenfalls an der Einvernahme teilzunehmen.</p> <p>(5) Hat der Asylwerber auch einen gewillkürten Vertreter, kann dieser vom Rechtsberater über Ladungen und den Stand des</p>

	Verfahrens verständigt werden, wenn der Asylwerber dies wünscht.
	<p style="text-align: center;">Anforderungsprofil für Rechtsberater</p> <p>§ 39b. (1) Rechtsberater haben entweder den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder einer gleichwertigen rechtlichen Ausbildung nachzuweisen, es sei denn, diese Personen sind oder waren seit mindestens 5 Jahren in einer kirchlichen oder privaten Organisation hauptamtlich und durchgehend rechtsberatend im Asylwesen tätig.</p> <p>(2) Die Auswahl und Bestellung der Rechtsberater obliegt dem Bundesminister für Inneres. Er kann hiebei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 51a FrG) Bedacht nehmen.</p> <p>(3) Die Dauer des Rechtsberatungsverhältnisses richtet sich nach dem mit dem Bundesminister für Inneres abzuschließenden Vertrag; die Mindestvertragsdauer beträgt fünf Jahre. Begeht der Rechtsberater wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Beratungs- und Anwesenheitspflicht, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.</p> <p>(4) Die Kosten für die Rechtsberatung trägt der Bund.</p>
<p style="text-align: center;">Flüchtlingsberater</p> <p>§ 40. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Flüchtlingsberater werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge aus einer vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erstellten Liste bestellt.</p> <p>(4) Flüchtlingsberater müssen zum Nationalrat wählbar sein.</p> <p>(5) Flüchtlingsberater, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten</p>	<p style="text-align: center;">Flüchtlingsberater</p> <p>§ 40. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Auswahl der Flüchtlingsberater obliegt dem Bundesminister für Inneres. Er kann hiebei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 51a FrG) Bedacht nehmen.</p> <p>(4) Flüchtlingsberater, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten</p>

<p>nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes, andere Flüchtlingsberater auf Vergütung von Reisekosten, wie sie einem auf einer Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht, sowie auf eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.</p>	<p>nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes, andere Flüchtlingsberater auf Vergütung von Reisekosten, wie sie einem auf einer Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht, sowie auf eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.</p>
	<p style="text-align: center;">Rückkehrhilfe</p> <p>§ 40a. (1) Asylwerbern kann in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden. Die Rückkehrberatung umfasst die Perspektivenabklärung in Österreich und im Herkunftsstaat oder Drittstaat. (2) Entschließt sich ein Asylwerber dazu, die ihm angebotene Rückkehrhilfe anzunehmen und auszureisen, kann ihm vor der Ausreise finanzielle Unterstützung gewährt werden (§ 12 Abs. 2 Bundesbetreuungsgesetz). Der Rechtsberater ist in der Erstaufnahmestelle dem abschließenden Gespräch über die Gewährung von Rückkehrhilfe beizuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>§ 42. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>§ 42. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) § 14 Abs. 5, § 35 und § 36 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 treten am 1. Jänner 2003 in Kraft. (6) Die §§ 1 Z 3 bis Z 7, 2, 3 Abs. 3, 4, 4a, 5, 5a, 6, 8, 10, 11, 12, 13a, 14 Abs. 1, 3 und 4, 15, 16, 17, 18, 19, 20 Abs. 1, 21, 22, 23, 24, 24a, 24b, 25 Abs. 2 bis 4, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 34a, 34b, 35 Abs. 1, 36 Abs. 2, 3, 4a und 5, 36a, 36b, 36c, 37, 37a, 37b, 38 Abs. 9, 39 Abs. 2 und 3, 39a, 40 Abs. 3 und 4, 40a, 42 Abs. 6, 42a, 44, 44a und 46 in</p>

	<p>der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten am 1. Jänner 2004 in Kraft.</p>
	<p>§ 42a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 44. (1) Am 1. Jänner 1998 bei den Asylbehörden anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen. Der Bundesminister für Inneres hat die bei ihm anhängigen oder nach Aufhebung des Berufungsbescheides durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof anhängig werdenden Sachen dem unabhängigen Bundesasylsenat zuzuleiten. Eine Verpflichtung der Berufsbehörde in Fällen, in denen die Entscheidung der Behörde erster Instanz vor dem 1. Jänner 1998 erging, eine non-refoulement-Prüfung vorzunehmen, besteht nicht.</p> <p>(2) Verfahren betreffend Bescheide nach dem Asylgesetz 1991, die beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten sind, und nicht gemäß § 34 Abs. 1 VwGG oder § 19 Abs. 3 Z 2 lit. a, b, d oder e VfGG zurückzuweisen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides zurück.</p> <p>(3) Der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, die Parteien eines solchen höchstgerichtlichen Verfahrens haben die Kosten für ihre Aufwendungen selbst zu tragen. Der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof kann es unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen den beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Sachen und dessen personellen Ressourcen aufschieben, die Zurückweisungsbeschlüsse zu fassen. Hierbei hat er den jeweiligen Beschluß jedoch in Fällen, die</p>	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 44. (1) Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge, die bis zum 31. Dezember 2003 gestellt wurden, werden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt.</p> <p>(2) Asylanträge, die ab dem 1. Jänner 2004 gestellt werden, werden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der jeweils geltenden Fassung geführt.</p>

seit dem Jahr 1995 anhängig sind, längstens bis 31. März 1998, seit dem 1. Halbjahr 1996 anhängig sind, längstens bis 30. Juni 1998, seit dem 2. Halbjahr 1996 anhängig sind, längstens bis 31. Dezember 1998,

seit dem 1. Halbjahr 1997 anhängig sind, längstens bis 30. Juni 1999 zu fassen. Der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof hat die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses samt den Akten des Verwaltungsverfahrens dem unabhängigen Bundesasylsenat zuzuleiten; die Frist des § 73 AVG beginnt in diesen Fällen mit dem Einlangen des Beschlusses bei der Asylbehörde zu laufen.

(4) Sofern den Asylwerbern nach diesem Bundesgesetz keine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt (§ 19), richtet sich deren Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung durch den unabhängigen Bundesasylsenat danach, ob sie auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes über die aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerde während des höchstgerichtlichen Verfahrens zum Aufenthalt berechtigt waren oder nicht. Im übrigen richtet sich die Stellung der Asylwerber während dieser Zeit nach der eines Fremden, dessen Asylantrag rechtskräftig abgewiesen ist.

(5) Abweisliche Bescheide auf Grund des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, sowie des Asylgesetzes 1991 begründen in derselben Sache in Verfahren nach diesem Bundesgesetz den Zurückweisungsstatbestand der unterschiedenen Sache.

(6) Fremde, die nach dem Asylgesetz 1991 asylberechtigt waren, sowie solche Fremde, die vor dem 8. März 1968 nachweislich von einer österreichischen Sicherheitsbehörde als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention behandelt wurden, gelten auch im Sinne dieses Bundesgesetzes als Asylberechtigte. Bescheide, mit denen Fremden eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 des Asylgesetzes 1991 erteilt wurde, gelten innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereiches als Bescheide gemäß § 15 dieses Bundesgesetzes.

(7) Am 1. Jänner 1999 bei den Asylbehörden anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des

<p>Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/1999 zu Ende zu führen. Berufungen, die gemäß § 32 Abs. 1 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 106/1998 rechtzeitig eingebracht wurden, gelten auch als nach § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/1999 rechtzeitig eingebracht.</p>	
	<p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 44a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Vollziehung</p> <p>§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 38 der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 34, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 41 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 16 Abs. 2 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 40 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.</p>	<p style="text-align: center;">Vollziehung</p> <p>§ 46. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 34, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 41 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § 16 Abs. 2 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § 40 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.</p>
<p style="text-align: center;">Bundesbetreuungsgesetz idF BGBl. I Nr 98/2001</p> <p>§ 6. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme, die Ausstellung von Bescheinigungen, das Höchstmaß des für eine private Unterkunft oder für Verköstigung durch Private zur Verfügung stehenden</p>	<p style="text-align: center;">Bundesbetreuungsgesetz idF BGBl. I Nr XX/2003</p> <p>§ 6. (1) Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme, die Ausstellung von Bescheinigungen, das Höchstmaß des für eine private Unterkunft oder für Verköstigung durch Private zur Verfügung</p>

<p>Entgeltes, die Mindestanforderungen für die Beschaffenheit solcher Unterkünfte und die näheren Regelungen über weitere der Sozialhilfe entsprechende Leistungen für Asylwerber sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze menschenwürdiger Behandlung, auf die besondere Situation von Asylwerbern sowie auf spezifische Verhältnisse im Beherbergungsgewerbe durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.</p>	<p>stehenden Entgeltes, die Mindestanforderungen für die Beschaffenheit solcher Unterkünfte und die näheren Regelungen über weitere der Sozialhilfe entsprechende Leistungen für Asylwerber sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze menschenwürdiger Behandlung, auf die besondere Situation von Asylwerbern sowie auf spezifische Verhältnisse im Beherbergungsgewerbe durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln</p>
<p>(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Erstaufnahmestelle (§ 24 AsylG) oder Bundesbetreuungsstelle zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungsstelle erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt in der Betreuungsstelle sowie deren unbefugtes Betreten durch Verordnung zu verbieten und das Zuwiderhandeln zur Verwaltungsüberbetreuung zu erklären, soweit das Verhalten nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.</p> <p>(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung solcher Verordnungen mitzuwirken. Sie haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organe der Flüchtlingsbetreuung bei der Überwachung der Einhaltung der Verbote zu unterstützen und 2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. 	<p>(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Erstaufnahmestelle (§ 24 AsylG) oder Bundesbetreuungsstelle zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungsstelle erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt in der Betreuungsstelle sowie deren unbefugtes Betreten durch Verordnung zu verbieten und das Zuwiderhandeln zur Verwaltungsüberbetreuung zu erklären, soweit das Verhalten nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.</p> <p>(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung solcher Verordnungen mitzuwirken. Sie haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organe der Flüchtlingsbetreuung bei der Überwachung der Einhaltung der Verbote zu unterstützen und 2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.
<p>§ 12. (1) Asylwerbern, Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, sowie Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind, in ihren Heimatstaat oder - soweit sie staatenlos sind - Herkunftsstaat zurückzukehren, kann Rückkehrhilfe gewährt werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 12. (1) Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, sowie Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind, in ihren Heimatstaat oder - soweit sie staatenlos sind - Herkunftsstaat zurückzukehren, kann Rückkehrhilfe gewährt werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>
	<p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 12a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen</p>

	<p>bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
	<p>§ 13. Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs. 2 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 360 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, zu bestrafen.</p>
<p>Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat idF BGBl. I Nr. 128 /1999 Einrichtung</p>	<p>Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat idF BGBl. I Nr. XX/2003 Einrichtung</p>
<p>§ 1. Der unabhängige Bundesasylsenat wird beim Bundeskanzleramt mit Sitz in Wien errichtet.</p> <p>Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder</p> <p>§ 2. (1) ... (2) ... (3) Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Sie ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Ausschreibung obliegt hinsichtlich des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden dem Bundeskanzler, im übrigen dem Vorsitzenden des Bundesasylsenates. (4) ... (5) ...</p>	<p>§ 1. Der unabhängige Bundesasylsenat wird beim Bundesministerium für Inneres mit Sitz in Wien errichtet.</p> <p>Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder</p> <p>§ 2. (1) ... (2) ... (3) Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Sie ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Ausschreibung obliegt hinsichtlich des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden dem Bundesminister für Inneres, im übrigen dem Vorsitzenden des Bundesasylsenates. (4) ... (5) ...</p>
<p>Unabhängigkeit, Ende des Amtes</p>	<p>Unabhängigkeit, Ende des Amtes</p>

<p>§ 4. (1) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates sind bei der Besorgung aller ihnen nach § 38 AsylG zukommenden Tätigkeiten weisungsfrei und unabhängig.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>§ 4. (1) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates sind bei der Besorgung aller ihnen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes zukommenden Tätigkeiten weisungsfrei und unabhängig.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>
<p style="text-align: center;">Leitung</p> <p>§ 6. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p> <p>(5) Bei der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (§ 12) hat der Vorsitzende dem Bundeskanzler auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">Leitung</p> <p>§ 6. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p> <p>(5) Bei der Vorlage des Tätigkeitsberichtes (§ 12) hat der Vorsitzende dem Bundesminister für Inneres auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;">Tätigkeitsbericht</p> <p>§ 12. Der unabhängige Bundesasylsenat hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundeskanzler zu übermitteln und von ihm dem Nationalrat vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Tätigkeitsbericht</p> <p>§ 12. Der unabhängige Bundesasylsenat hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln und von ihm dem Nationalrat vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 13. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p> <p>(6) Die §§ 91 bis 130 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Disziplinaranwalt vom Bundeskanzler bestellt wird, 2. die Disziplinarkommission und der Disziplinarsenat die Vollversammlung des unabhängigen Bundesasylsenates ist und 3. gegen Entscheidungen der Vollversammlung kein ordentliches 	<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 13. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p> <p>(6) Die §§ 91 bis 130 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Disziplinaranwalt vom Bundesminister für Inneres bestellt wird, 2. die Disziplinarkommission und der Disziplinarsenat die Vollversammlung des unabhängigen Bundesasylsenates ist und 3. gegen Entscheidungen der Vollversammlung kein ordentliches

<p>Rechtsmittel zulässig ist.</p> <p>Dienstaufsicht</p> <p>§ 14. Soweit das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind sie vom Vorsitzenden des unabhängigen Bundesasylsenates wahrzunehmen. Im übrigen ist der Bundeskanzler Dienstbehörde.</p>	<p>Rechtsmittel zulässig ist.</p> <p>Dienstaufsicht</p> <p>§ 14. Soweit das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind sie vom Vorsitzenden des unabhängigen Bundesasylsenates wahrzunehmen. Im übrigen ist der Bundesminister für Inneres Dienstbehörde.</p> <p>Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 17a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
<p>Vollziehung</p> <p>§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich des § 2 Abs. 2 die Bundesregierung und 2. im übrigen der Bundeskanzler. 	<p>Vollziehung</p> <p>§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich des § 2 Abs. 2 die Bundesregierung und 2. im übrigen der Bundesminister für Inneres.
<p>Meldegesetz idF BGBl. I Nr. 98/2001</p> <p>Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Nicht zu melden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird; 2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen; 3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 84 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen; 	<p>Meldegesetz idF BGBl. I Nr. XX/2003</p> <p>Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Nicht zu melden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird; 2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen; 3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 84 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;

<p>4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;</p> <p>5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.</p> <p>(3) ...</p>	<p>4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.</p> <p>(3) ...</p>
	<p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 21b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 23 (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 23 (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p> <p>(6) § 2 Abs. 2 und § 21b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXXI/2003, treten am 1. Jänner 2004 in Kraft.</p>